

01.01.1964.—Artikel I Nr. 28 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat in Satz 2 „500 Deutsche Mark“ durch „750 Deutsche Mark“ und „250 Deutsche Mark“ durch „375 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat in Satz 2 „versorgungsberechtigtes“ durch „waisenrenten- oder waisenbeihilfeberechtigtes“ ersetzt.

01.01.1974.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 18. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1909) hat in Satz 2 „750 Deutsche Mark“ durch „1 000 Deutsche Mark“ und „375 Deutsche Mark“ durch „500 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) hat in Satz 2 „1 000 Deutsche Mark“ durch „2 000 Deutsche Mark“ und „500 Deutsche Mark“ durch „1 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 23. Juni 1986 (BGBl. I S. 915) hat in Satz 2 „2 000 Deutsche Mark“ durch „2 043 Deutsche Mark“ und „1 000 Deutsche Mark“ durch „1 022 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1987.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 27. Juni 1987 (BGBl. I S. 1545) hat in Satz 2 „2 043 Deutsche Mark“ durch „2 105 Deutsche Mark“ und „1 022 Deutsche Mark“ durch „1 053 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 826) hat in Satz 2 „2 105 Deutsche Mark“ durch „2 168 Deutsche Mark“ und „1 053 Deutsche Mark“ durch „1 085 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1288) hat in Satz 2 „2 168 Deutsche Mark“ durch „2 220 Deutsche Mark“ und „1 085 Deutsche Mark“ durch „1 111 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211) hat in Satz 2 „2 220 Deutsche Mark“ durch „2 290 Deutsche Mark“ und „1 111 Deutsche Mark“ durch „1 146 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310) hat in Satz 2 „2 290 Deutsche Mark“ durch „2 405 Deutsche Mark“ und „1 146 Deutsche Mark“ durch „1 204 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 15 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1078) hat in Satz 2 „2 405 Deutsche Mark“ durch „2 478 Deutsche Mark“ und „1 204 Deutsche Mark“ durch „1 241 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 15 der Verordnung vom 14. Juni 1993 (BGBl. I S. 920) hat in Satz 2 „2 478 Deutsche Mark“ durch „2 588 Deutsche Mark“ und „1 241 Deutsche Mark“ durch „1 296 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 15 der Verordnung vom 1. Juni 1994 (BGBl. I S. 1204) hat in Satz 2 „2 588 Deutsche Mark“ durch „2 667 Deutsche Mark“ und „1 296 Deutsche Mark“ durch „1 336 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1995.—Artikel 1 Nr. 13 der Verordnung vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 852) hat in Satz 2 „2 667 Deutsche Mark“ durch „2 674 Deutsche Mark“ und „1 336 Deutsche Mark“ durch „1 340 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1996.—Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung vom 25. Juni 1996 (BGBl. I S. 903) hat in Satz 2 „2 674 Deutsche Mark“ durch „2 687 Deutsche Mark“ und „1 340 Deutsche Mark“ durch „1 346 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1997.—Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1382) hat in Satz 2 „2 687 Deutsche Mark“ durch „2 727 Deutsche Mark“ und „1 346 Deutsche Mark“ durch „1 366 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 13 der Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1362) hat in Satz 2 „2 727 Deutsche Mark“ durch „2 733 Deutsche Mark“ und „1 366 Deutsche Mark“ durch „1 369 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1999.—Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung vom 15. Juni 1999 (BGBl. I S. 1328) hat in Satz 2 „2 733 Deutsche Mark“ durch „2 769 Deutsche Mark“ und „1 369 Deutsche Mark“ durch „1 387 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.2000.—Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 916) hat in Satz 2 „2 769 Deutsche Mark“ durch „2 786 Deutsche Mark“ und „1 387 Deutsche Mark“ durch „1 395 Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 53a

(1) Rentenberechtigten Beschädigten und Hinterbliebenen, die einen Anspruch Heil- oder Krankenbehandlung haben und die bei einem privaten Versicherungsunternehmen oder bei einer Pflegekasse nach § 20 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind, wird der Beitrag zur Pflegeversicherung erstattet.

(2) Der Erstattungsbetrag nach Absatz 1 darf den Betrag nicht übersteigen, der sich bei Zugrundelegung des Beitragssatzung nach § 55 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bei Beschädigten aus der Ausgleichsrente, dem Ehegattenzuschlag und dem Berufsschadensausgleich, bei Hinterbliebenen aus allen Rentenleistungen nach diesem Gesetz ergibt.

(3) § 61 Abs. 6 und 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.¹⁰¹

Zusammentreffen von Ansprüchen

01.07.2001.—Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1344) hat in Satz 2 „2 786 Deutsche Mark“ durch „2 839 Deutsche Mark“ und „1 387 Deutsche Mark“ durch „1 422 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.2002.—Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2229) hat in Satz 2 „2 839 Deutsche Mark“ durch „1 483 Euro“ und „1 422 Deutsche Mark“ durch „743 Euro“ ersetzt.

01.07.2003.—Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 984) hat in Satz 2 „1 483 Euro“ durch „1 498 Euro“ und „743 Euro“ durch „751 Euro“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 145 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Satz 2 „oder des hinterbliebenen Lebenspartners“ nach „Witwe“ eingefügt und „hinterläßt“ durch „hinterlassen“ ersetzt.

01.07.2007.—Artikel 1 Nr. 13 der Verordnung vom 14. Juni 2007 (BGBl. I S. 1115) hat in Satz 2 „1 498 Euro“ durch „1 506 Euro“ und „751 Euro“ durch „755 Euro“ ersetzt.

01.07.2008.—Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1300) hat in Satz 2 „1 506 Euro“ durch „1 523 Euro“ und „755 Euro“ durch „763 Euro“ ersetzt.

01.07.2009.—Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2024) hat in Satz 2 „1 523 Euro“ durch „1 560 Euro“ und „763 Euro“ durch „781 Euro“ ersetzt.

01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung vom 28. Juni 2011 (BGBl. I S. 1271) hat in Satz 2 „1 560 Euro“ durch „1 575 Euro“ und „781 Euro“ durch „789 Euro“ ersetzt.

01.07.2012.—Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung vom 21. Juni 2012 (BGBl. I S. 1391) hat in Satz 2 „1 575 Euro“ durch „1 609 Euro“ und „789 Euro“ durch „806 Euro“ ersetzt.

01.07.2013.—Artikel 1 Nr. 12 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3227) hat in Satz 2 „1 609 Euro“ durch „1 613 Euro“ und „806 Euro“ durch „808 Euro“ ersetzt.

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung vom 23. September 2014 (BGBl. I S. 1533) hat in Satz 2 „1 613 Euro“ durch „1 640 Euro“ und „808 Euro“ durch „821 Euro“ ersetzt.

01.07.2015.—Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung vom 19. Juni 2015 (BGBl. I S. 993) hat in Satz 2 „1 640 Euro“ durch „1 674 Euro“ und „821 Euro“ durch „838 Euro“ ersetzt.

01.07.2016.—Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1362) hat in Satz 2 „1 674 Euro“ durch „1 745 Euro“ und „838 Euro“ durch „874 Euro“ ersetzt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1524) hat in Satz 2 „1 745 Euro“ durch „1 778 Euro“ und „874 Euro“ durch „891 Euro“ ersetzt.

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung vom 12. Juni 2018 (BGBl. I S. 840) hat in Satz 2 „1 778 Euro“ durch „1 835 Euro“ und „891 Euro“ durch „920 Euro“ ersetzt.

01.07.2019.—Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 793) hat in Satz 2 „1 835 Euro“ durch „1 893 Euro“ und „920 Euro“ durch „949 Euro“ ersetzt.

01.07.2020.—Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung vom 8. Juni 2020 (BGBl. I S. 1222) hat in Satz 2 „1 893 Euro“ durch „1 958 Euro“ und „949 Euro“ durch „982 Euro“ ersetzt.

101 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 9 Nr. 14 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 54

(1) Ist eine Schädigung im Sinne des § 1 zugleich ein Unfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung, so besteht nur Anspruch nach diesem Gesetz. Das gilt nicht, soweit das schädigende Ereignis vor dem 1. Januar 1942 oder nach dem 8. Mai 1945 eingetreten ist.

(2) Personen, bei denen eine Schädigung im Sinne des § 1 infolge einer Heranziehung zur Zwangsarbeit in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 5. Oktober 1955 im Beitrittsgebiet verursacht worden ist, sowie deren Hinterbliebene haben keinen Anspruch nach diesem Gesetz. Sie haben Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung; die Tätigkeit nach Satz 1 gilt als versicherte Tätigkeit. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 19. Mai 1990 im damaligen Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben.¹⁰²

§ 55

(1) Treffen nach diesem Gesetz zusammen

- a) eine Beschädigtenrente mit einer Witwen- oder Waisenrente, ist neben den Grundrenten die günstigere Ausgleichsrente zu gewähren,
- b) ein Berufsschadensausgleich mit einem Schadensausgleich, ist der Berufsschadensausgleich bei der Festsetzung des Schadensausgleichs als Einkommen zu berücksichtigen,
- c) eine Beschädigten- oder Witwenrente mit einem Anspruch auf Elternrente, sind die Ausgleichsrente, der Ehegattenzuschlag, der Berufsschadensausgleich und der Schadensausgleich bei der Festsetzung der Elternrente als Einkommen zu berücksichtigen.

Ist nach Satz 1 Buchstabe a die Witwenausgleichsrente zu gewähren, zählt bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs die Ausgleichsrente nur mit dem Betrag, der ohne das Zusammentreffen als Beschädigtenausgleichsrente zu zahlen wäre, zum derzeitigen Bruttoeinkommen. Das gilt auch, wenn Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 mit entsprechenden Leistungen nach anderen Gesetzen zusammentreffen, die eine entsprechende Anwendung dieses Gesetzes vorsehen.

(2) Für Witwen- oder Waisenbeihilfen gilt Absatz 1 entsprechend.¹⁰³

102 ÄNDERUNGEN

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat in Satz 1 „gesundheitsschädigende Einwirkung“ durch „Schädigung“ ersetzt.

01.01.1991.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) hat Abs. 2 eingefügt.

103 ÄNDERUNGEN

01.06.1960.—Artikel I Nr. 1 lit. d des Gesetzes vom 20. April 1961 (BGBl. I S. 443) hat in Abs. 1 Buchstabe b „anzurechnen“ durch „als Einkommen zu berücksichtigen“ ersetzt.

01.01.1964.—Artikel I Nr. 49 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Treffen nach diesem Gesetz zusammen

- a) eine Beschädigtenrente mit einer Witwen- oder Waisenrente, so wird neben den Grundrenten die günstigere Ausgleichsrente gewährt,
- b) eine Beschädigten- oder Witwenrente mit einem Anspruch auf Elternrente, so ist die Ausgleichsrente bei der Festsetzung der Elternrente als Einkommen zu berücksichtigen.

Das gilt auch, wenn Leistungen nach Buchstaben a und b mit entsprechenden Leistungen nach anderen Gesetzen zusammentreffen, die dieses Gesetz für anwendbar erklären.

(2) Beim Zusammentreffen mit einer Witwen-, Waisen- oder Elternbeihilfe gilt Absatz 1 entsprechend.“

01.01.1973.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 3 „Satz 1“ durch „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

01.05.2002.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302) hat in Abs. 1 Satz 3 „dieses Gesetz für anwendbar erklären“ durch „eine entsprechende Anwendung dieses Gesetzes vorsehen“ ersetzt.

Anpassung der Versorgungsbezüge¹⁰⁴**§ 56**

(1) Die Leistungen für Blinde (§ 14), der Pauschbetrag als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15), die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Absatz 1 und 4, §§ 40 und 46), die Ausgleichs- und Elternrenten (§§ 32, 41, 47 und 51), der Ehegattenzuschlag (§ 33a), die Pflegezulage (§ 35) und das Bestattungsgeld (§§ 36, 53) werden jeweils entsprechend dem Vomhundertsatz angepaßt, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern. Gleichzeitig wird der Bemessungsbetrag (§ 33 Absatz 1) entsprechend dem Prozentsatz angepaßt, um den sich die für die Rentenanpassung maßgebenden Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 in Verbindung mit § 228b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) verändern.

(2) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in §§ 14, 15, 31 Absatz 1 und 4, 32, 33 Abs. 1, 33a, 35, 36, 40, 41, 46, 47, 51 und 53 bestimmten Beträge entsprechend Absatz 1 jeweils zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepaßt werden, zu ändern. Dabei sind in § 15 die dort genannten Pauschbeträge durch Multiplikation der niedrigsten und der höchsten Bewertungszahl mit dem Multiplikator zu ermitteln. Die sich nach Satz 1 und 2 ergebenden Beträge sind bis 0,49 Euro auf volle Euro abzurunden und ab 0,50 Euro auf volle Euro aufzurunden. Abweichend hiervon ist der Multiplikator in § 15 auf 3 Dezimalstellen nach dem Komma zu runden.¹⁰⁵

104 ÄNDERUNGEN

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat die Zwischenüberschrift neu gefasst. Die Zwischenüberschrift lautete: „Fristen“.

105 QUELLE

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1968.—Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Bundesregierung hat in zweijährigem Abstand, erstmals im Jahre 1969 den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zu berichten, inwieweit es unter Berücksichtigung der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des realen Wachstums der Volkswirtschaft möglich ist, die Leistungen dieses Gesetzes zu ändern.“

01.01.1969.—Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 157) hat „zum 31. Dezember 1970“ durch „im Jahre 1969“ ersetzt.

01.01.1970.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 26. Januar 1970 (BGBl. I S. 121) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Bundesregierung hat in zweijährigem Abstand, erstmals im Jahre 1969, den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zu berichten, inwieweit es unter Berücksichtigung der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des realen Wachstums der Volkswirtschaft möglich ist, die Leistungen dieses Gesetzes zu ändern.“

01.01.1972.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1985) hat in Satz 2 „die Höchstbeträge des Berufsschadens- und Schadensausgleichs (§ 30 Abs. 3 und § 40a Abs. 1)“ durch „der Höchstbetrag des Berufsschadensausgleichs (§ 30 Abs. 3), die Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen (§ 30 Abs. 5), der Höchstbetrag des Schadensausgleichs (§ 40a Abs. 1)“ ersetzt.

01.01.1974.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1909) hat in Satz 1 „das laufende Kalenderjahr“ durch „die Zeit vom 1. Juli des vorausgegangenen Jahres an“ und „des vorausgegangenen Jahres“ durch „für die Zeit vom 1. Juli des vorletzten Jahres an“ ersetzt.

01.10.1974.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 23. August 1974 (BGBl. I S. 2069) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die laufenden Rentenleistungen dieses Gesetzes werden jährlich, erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1971, durch Gesetz entsprechend dem Vomhundertsatz angepaßt, um den sich die allgemeine Bemessungsgrundlage, die der Rentenanpassung nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung

für die Zeit vom 1. Juli des voraufgegangenen Jahres an zugrunde gelegt worden ist, gegenüber der, die für die Rentenanpassung für die Zeit vom 1. Juli des vorletzten Jahres an zugrunde gelegt worden war, verändert hat. Anzupassen sind die Leistungen für Blinde (§ 14), der Kostenersatz für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche (§ 15), die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 1 und 5, §§ 40 und 46), der Höchstbetrag des Berufschadensausgleichs (§ 30 Abs. 3), die Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen (§ 30 Abs. 5), der Höchstbetrag des Schadensausgleichs (§ 40a Abs. 1), die Ausgleichs- und Elternrenten (§§ 32, 41, 47 und 51), der Ehegattenzuschlag (§ 33a) sowie die Pflegezulage (§ 35).“

01.01.1976.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481) hat in Satz 2 „(§ 30 Abs. 5)“ durch „(§ 30 Abs. 6)“ ersetzt.

01.02.1978.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1037) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die laufenden Rentenleistungen dieses Gesetzes werden jährlich zum 1. Juli durch Gesetz entsprechend dem Vomhundertsatz angepaßt, um den sich die allgemeine Bemessungsgrundlage, die der Rentenanpassung nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für die Zeit vom 1. Juli des laufenden Jahres an zugrunde gelegt worden ist, gegenüber der, die für die Rentenanpassung für die Zeit vom 1. Juli des voraufgegangenen Jahres zugrunde gelegt worden war, verändert hat.“

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217) hat in Satz 2 „der Höchstbetrag des Berufsschadensausgleichs (§ 30 Abs. 3),“ vor „die Pauschbeträge“ und „der Höchstbetrag des Schadensausgleichs (§ 40a Abs. 1),“ nach „(§ 30 Abs. 6),“ gestrichen.

01.01.1982.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1199) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die laufenden Rentenleistungen dieses Gesetzes werden jährlich zum, 1. Januar durch Gesetz entsprechend dem Vomhundertsatz, um den die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung heweils verändert werden, angepaßt. Anzupassen sind die Leistungen für Blinde (§ 14), der Kostenersatz für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche (§ 15), die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 1 und 5, §§ 40 und 46), die Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen (§ 30 Abs. 6), die Ausgleichs- und Elternrenten (§§ 32, 41, 47 und 51), der Bemessungsbetrag (§ 33 Abs. 1), der Ehegattenzuschlag (§ 33a) sowie die Pflegezulage (§ 35).“

01.01.1983.—Artikel 25 Nr. 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat „1. Januar durch Gesetz entsprechend dem Vomhundertsatz, um den die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung jeweils verändert werden, angepaßt“ durch „1. Juli durch Gesetz entsprechend dem Vomhundertsatz angepaßt, um den sich die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner verändern werden“ ersetzt.

01.07.1984.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 20. Juni 1984 (BGBl. I S. 761) hat „der Bemessungsbetrag (§ 33 Abs. 1),“ vor „der Ehegattenzuschlag“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 eingefügt.

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) hat in Satz 1 „sowie die Pflegezulage (§ 35)“ durch „, die Pflegezulage (§ 35) sowie das Bestattungsgeld (§§ 36, 53)“ ersetzt.

01.01.1987.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. Juni 1986 (BGBl. I S. 915) hat in Satz 1 „das Pflegegeld (§ 26c Abs. 6),“ nach „(§ 15),“ eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) hat in Satz 1 „die Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen (§ 30 Abs. 7),“ nach „(§ 31 Abs. 1 und 5, §§ 40 und 46),“ gestrichen.

01.01.1992.—Artikel 39 Nr. 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) in der Fassung des Artikels 22 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Leistungen für Blinde (§ 14), der Pauschbetrag als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15), das Pflegegeld (§ 26c Abs. 6), die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 1 und 5, §§ 40 und 46), die Ausgleichs- und Elternrenten (§§ 32, 41, 47 und 51), der Ehegattenzuschlag (§ 33a), die Pflegezulage (§ 35) sowie das Bestattungsgeld (§§ 36, 53) werden jährlich zum 1. Juli durch Gesetz entsprechend dem Vomhundertsatz angepaßt, um den sich die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner verändern werden. Der Bemessungsbetrag (§ 33 Abs. 1) wird in dem Umfang verändert, in dem sich das durchschnittliche Brutto-

Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung

entgelt aller in der Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung Versicherten im Kalenderjahr vor der Rentenanpassung nach § 56 gegenüber dem Vorjahr verändert hat. Für die Feststellung sind die Daten des Statistischen Bundesamtes zugrunde zu legen, diesem jeweils zu Beginn des folgenden Jahres vorliegen.“

01.04.1995.—Artikel 9 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat in Abs. 1 Satz 1 „das Pflegegeld (§ 26c Abs. 6),“ nach „(§ 15),“ gestrichen.

Artikel 9 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „§§ 14, 15, 26c Abs. 6, 31 Abs. 1 und 5, 32, 33 Abs. 1, 33a, 35, 36, 40, 41, 46, 47, 51“ durch „§§ 14, 15, 31 Abs. 1 und 5, 32, 33 Abs. 1, 33a, 35, 36, 40, 41, 46, 47, 51“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 18 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 9 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat in Abs. 1 Satz 1 „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern würden“ durch „verändern“ ersetzt.

27.03.2001.—Artikel 9 Nr. 5 lit. b des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat in Abs. 3 „in den Jahren 2000 und 2001 jeweils zum 1. Juli“ durch „zum 1. Juli 2000“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 55 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Abs. 4 eingefügt.

01.05.2002.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302) hat in Abs. 2 Satz 3 „nach Satz 1 und 2“ nach „Beträge“ eingefügt.

01.08.2004.—Artikel 11 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in Abs. 1 Satz 1 „jährlich zum 1. Juli“ durch „jeweils“ ersetzt.

Artikel 11 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „zum 1. Juli eines jeden Jahres“ durch „jeweils zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden,“ ersetzt.

Artikel 11 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 aufgehoben. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Die Leistungen für Blinde (§ 14), der Pauschbetrag als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15), die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 1 und 5, §§ 40 und 46), die Ausgleichs- und Elternrenten (§§ 32, 41, 47 und 51), der Ehegattenzuschlag (§ 33a), die Pflegezulage (§ 35), das Bestattungsgeld (§§ 36, 53) und das Versorgungskrankengeld werden abweichend von Absatz 1 Satz 1 und von § 16c zum 1. Juli 2000 entsprechend dem Vomhundertersatz angepasst, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern.“

(4) Bei der zum 1. Juli 2002 vorzunehmenden Anpassung sind für die in Absatz 1 genannten Leistungen und für den Bemessungsbetrag die jeweils nach § 66a Abs. 6 festgesetzten und bekannt gemachten Beträge anzupassen.“

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 45 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat in Abs. 1 Satz 2 „Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich geschädigten“ durch „Bruttolöhne und -gehälter je“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 45 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die sich ergebenden Beträge nach Satz 1 und 2 sind bis auf 0,49 Deutsche Mark nach unten, ab 0,50 Deutsche Mark nach oben auf volle Deutsche Mark zu runden.“

Artikel 1a des Gesetzes vom 24. Mai 2014 (BGBl. I S. 538) hat in Abs. 2 Satz 1 „§§ 14, 15, 31 Abs. 1 und 5, 32, 33 Abs. 1, 33a, 35, 36, 40, 41, 46, 47, 51“ durch „§§ 14, 15, 31 Absatz 1 und 4, 32, 33 Abs. 1, 33a, 35, 36, 40, 41, 46, 47, 51“ ersetzt.

05.08.2009.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495) hat in Abs. 1 Satz 1 „(§ 31 Abs. 1 und 5, §§ 40 und 46)“ durch „(§ 31 Absatz 1 und 4, §§ 40 und 46)“ ersetzt.

01.01.2017.—Artikel 3 Abs. 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Gleichzeitig wird der Bemessungsbetrag (§ 33 Abs. 1) entsprechend dem Vomhundertersatz angepaßt, um den sich die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Vorjahr verändert hat; dabei sind die für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden Daten zugrunde zu legen.“

§ 60

(1) Die Beschädigtenversorgung beginnt mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Antragsmonat. Die Versorgung ist auch für Zeiträume vor der Antragstellung zu leisten, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Schädigung gestellt wird. War der Beschädigte ohne sein Verschulden an der Antragstellung verhindert, so verlängert sich diese Frist um den Zeitraum der Verhinderung. Für Zeiträume vor dem Monat der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder aus ausländischem Gewahrsam steht keine Versorgung zu.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine höhere Leistung beantragt wird; war der Beschädigte jedoch ohne sein Verschulden an der Antragstellung verhindert, so beginnt die höhere Leistung mit dem Monat, von dem an die Verhinderung nachgewiesen ist, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrunds gestellt wird. Die höhere Leistung beginnt jedoch wegen einer Minderung des Einkommens oder wegen einer Erhöhung der schädigungsbedingten Aufwendungen unabhängig vom Antragsmonat mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Änderung oder nach Zugang der Mitteilung über die Änderung gestellt wird. Der Zeitpunkt des Zugangs ist vom Antragsteller nachzuweisen. Entsteht ein Anspruch auf Berufsschadensausgleich (§ 30 Abs. 3 oder 6) infolge Erhöhung des Vergleichseinkommens im Sinne des § 30 Abs. 5, so gilt Satz 2 entsprechend, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt wird.

(3) Wird die höhere Leistung von Amts wegen festgestellt, beginnt sie mit dem Monat, in dem die anspruchsbegründenden Tatsachen einer Dienststelle der Kriegsopferversorgung bekanntgeworden sind. Ist die höhere Leistung durch eine Änderung des Familienstands, der Zahl zu berücksichtigender Kinder oder das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze bedingt, so beginnt sie mit dem Monat, in dem das Ereignis eingetreten ist; das gilt auch, wenn ein höherer Berufsschadensausgleich (§ 30 Abs. 3 oder 6) auf einer Änderung des Vergleichseinkommens im Sinne des § 30 Abs. 5 beruht.

(4) Eine Minderung oder Entziehung der Leistungen tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung weggefallen sind. Eine durch Besserung des Gesundheitszustands bedingte Minderung oder Entziehung der Leistungen tritt mit Ablauf des Monats ein, der auf die Bekanntgabe des die Änderung aussprechenden Bescheides folgt. Beruht die Minderung oder Entziehung von Leistungen, deren Höhe vom Einkommen beeinflusst wird, auf einer Erhöhung dieses Einkommens, so tritt die Minderung oder Entziehung mit dem Monat ein, in dem das Einkommen sich erhöht hat.¹⁰⁶

106 ÄNDERUNGEN

01.06.1960.—Artikel I Nr. 1 lit. e des Gesetzes vom 20. April 1961 (BGBl. I S. 443) hat in Abs. 2 Satz 2 „anzurechnenden“ nach „des“ und in Abs. 4 Satz 3 „anzurechnenden“ nach „Erhöhung des“ gestrichen.

01.01.1964.—Artikel I Nr. 50 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Beschädigtenversorgung beginnt mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Antragsmonat, jedoch nicht vor dem Monat der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder aus ausländischem Gewahrsam.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine höhere Leistung beantragt wird. Beruht die höhere Leistung auf einer Minderung des Einkommens, gilt § 60a.

(3) Wird die höhere Leistung von Amts wegen festgestellt, so beginnt sie mit dem Monat, in dem sie bewilligt wird. Ist die höhere Leistung durch eine Änderung des Familienstandes oder die Vollendung des fünfundsiebszigsten Lebensjahres bedingt, so beginnt sie mit dem Monat, in dem das Ereignis eingetreten ist.

(4) Eine Minderung oder Entziehung der Grundrente und der Pflegezulage tritt mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des die Änderung aussprechenden Bescheides folgt. Dies gilt auch für die Ausgleichsrente, die Zuschläge nach §§ 33a und 33b und den Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3, wenn die Minderung oder Entziehung durch eine Herabsetzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit bedingt ist. Beruht die Minderung oder Entziehung der Ausgleichsrente, der Zuschläge nach §§ 33a und 33b und des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 3 auf einer Erhöhung des anzurechnenden Einkommens, gilt § 60a. In allen übrigen Fällen tritt eine Minderung oder Entzie-

§ 60a

(1) Die Ausgleichsrente (§§ 32, 33, 41, 47) ist bei monatlich feststehenden Einkünften endgültig festzustellen. In den übrigen Fällen ist die Ausgleichsrente entsprechend den im Zeitpunkt der Be-

hung der Leistungen mit Ablauf des Monats ein, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung weggefallen sind.“

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 49 lit. a des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat in Abs. 2 Satz 4 Buchstabe a „31. März“ durch „30. Juni“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 49 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Wird die höhere Leistung von Amts wegen festgestellt, beginnt sie mit dem Monat, in dem die Umstände, die die höhere Leistung bedingen, der zuständigen Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung bekanntgeworden sind.“

Artikel 1 Nr. 49 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Zustellung“ durch „Bekanntgabe“ ersetzt.

01.01.1972.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1985) hat in Abs. 2 Satz 4 „Durchschnittseinkommen“ durch „Vergleichseinkommen“ ersetzt und in Abs. 2 Satz 4 Buchstabe a „mit ungerader Jahreszahl“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Durchschnittseinkommen“ durch „Vergleichseinkommen“ ersetzt.

01.10.1974.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 23. August 1974 (BGBl. I S. 2069) hat in Abs. 2 Satz 4 Buchstabe a „30. Juni“ durch „31. März“ ersetzt.

01.07.1975.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321) hat in Abs. 2 Satz 4 Buchstabe a „31. März“ durch „31. Dezember“ ersetzt.

01.07.1976.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481) hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Entsteht ein Anspruch auf Berufsschadensausgleich (§ 30 Abs. 3) infolge Erhöhung des Vergleichseinkommens im Sinne des § 30 Abs. 4, so gilt Satz 2 entsprechend, wenn der Antrag bei Heranziehung

- a) der amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes bis zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres,
- b) der beamtenrechtlichen Besoldungsgruppen innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung des entsprechenden Gesetzes,
- c) der tarifrechtlichen Vergütungsgruppen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß oder, wenn es günstiger ist, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des entsprechenden Tarifvertrages

gestellt wird.“

01.02.1978.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 2 Satz 4 „31. Dezember“ durch „30. Juni“ ersetzt.

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Beschädigtenversorgung beginnt mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Antragsmonat, jedoch nicht vor dem Monat der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder aus ausländischem Gewahrsam.“

Artikel 1 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine höhere Leistung beantragt wird.“

01.01.1982.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1199) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die höhere Leistung beginnt jedoch wegen einer Minderung des Einkommens unabhängig vom Antragsmonat mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Minderung oder nach Zugang der Mitteilung über die Minderung gestellt wird.“

§ 91 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) hat in Abs. 2 Satz 4 „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

01.07.1984.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Juni 1984 (BGBl. I S. 761) hat in Abs. 2 Satz 4 „bis zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahrs“ durch „innerhalb von sechs Monaten“ ersetzt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) hat in Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „(§ 30 Abs. 3)“ durch „(§ 30 Abs. 3 oder 6)“ ersetzt.

scheiderteilung bekannten Einkommensverhältnissen vorläufig festzusetzen und jeweils nachträglich endgültig festzustellen.

(2) Monatlich feststehende Einkünfte sind Einkünfte, bei denen sich ein bestimmter Monatsbetrag aus Gesetz, Tarif-, Arbeits- oder sonstigem Vertrag ergibt.

(3) Ist die vorläufig gezahlte Ausgleichsrente höher als die endgültig festgestellte, gilt nur der 3 Euro monatlich übersteigende Betrag als überzahlt.

(4) Sonderleistungen, wie Weihnachtsgratifikationen, 13. Monatsgehälter und Erfolgsprämien, sind als Einkommen in den Monaten zu berücksichtigen, in denen sie gezahlt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Feststellung aller laufenden Versorgungsbezüge, deren Höhe vom Einkommen beeinflusst wird, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Absatz 3 ist beim Zusammentreffen mehrerer vorläufig gezahlter Leistungen so anzuwenden, daß die Gesamtbeträge einander gegenüberzustellen sind.¹⁰⁷

107 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 51 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Ausgleichsrente wird in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten festgestellt. Während des Feststellungszeitraumes werden die Monatsbeträge vorläufig festgesetzt und gezahlt. Der vorläufig zu zahlende Betrag richtet sich im allgemeinen nach den bei Beginn des Feststellungszeitraumes bestehenden Einkommensverhältnissen. Erhöht sich das anzurechnende Einkommen im Laufe des Feststellungszeitraumes, ist der vorläufig zu zahlende Betrag neu festzusetzen oder zu entziehen, wenn eine Überhebung zu erwarten ist. Bei einer nicht nur vorübergehenden Einkommensminderung kann der Versorgungsberechtigte die Neufestsetzung der vorläufig zu zahlenden Beträge verlangen. Nach Ablauf des Feststellungszeitraumes wird die Ausgleichsrente endgültig festgestellt. Schließt eine Einkommenserhöhung die Zahlung einer Ausgleichsrente für mindestens drei zusammenhängende Monate aus, endet der Feststellungszeitraum mit dem Monat, der dieser Einkommenserhöhung vorangeht.

(2) Ist die endgültig festgestellte Ausgleichsrente niedriger als die im Feststellungszeitraum vorläufig gezahlte Ausgleichsrente, gilt als Überzahlung der Betrag, der 60 Deutsche Mark übersteigt. Ist der Feststellungszeitraum kürzer oder länger als zwölf Monate, ist dieser Betrag entsprechend der Anzahl der Monate festzusetzen.

(3) Entsteht erstmals der Anspruch auf Ausgleichsrente durch eine Minderung des anzurechnenden Einkommens, beginnt die Ausgleichsrente mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Eintritt der Minderung des Einkommens oder nach Zugang der Mitteilung über diese Einkommensminderung gestellt wird. Der Zeitpunkt des Zugangs ist vom Antragsteller nachzuweisen.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann von einer vorläufigen Festsetzung abgesehen werden, wenn eine Änderung des Einkommens nicht zu erwarten ist oder die Höhe der Ausgleichsrente feststeht (§ 33 Abs. 3).

(5) Bei einer Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, die mit dem Bezug von Krankengeld, Hausgeld, Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Lohnausfallvergütung oder ähnlichen Leistungen verbunden ist, ist für die Dauer von sechs zusammenhängenden Kalendermonaten der Feststellung der Ausgleichsrente das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das in dem Kalendermonat erzielt wurde, der dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit voranging. Ist nach Ablauf von zwölf Monaten seit Beginn des Feststellungszeitraumes der Versorgungsberechtigte noch arbeitsunfähig oder arbeitslos, ist der Feststellungszeitraum um die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, längstens jedoch bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit zu verlängern.

(6) Soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer stattfindet, wird die Ausgleichsrente nach Veranlagung durch die Finanzämter endgültig festgestellt.

(7) Einkommensfreibeträge nach § 33 Abs. 2 sind nur für den Monat zu berücksichtigen, in dem das entsprechende Einkommen erzielt wird. Das auf den Feststellungszeitraum entfallende anzurechnende Einkommen ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden. Wird die Ausgleichsrente nach Absatz 4 endgültig festgestellt, ist das anzurechnende Einkommen monatlich auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 61

Für die Hinterbliebenenversorgung gilt § 60 mit folgender Maßgabe entsprechend:

- a) Wird der Erstantrag vor Ablauf eines Jahres nach dem Tod gestellt, beginnt die Versorgung frühestens mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat.
- b) An die Stelle des Berufsschadenausgleichs nach § 30 Abs. 3 oder 6 tritt bei Witwen der Schadenausgleich nach § 40a.

(8) Absätze 1 bis 6 und Absatz 7 Sätze 2 und 3 gelten für die Bemessung des Ehegatten- und Kinderzuschlages (§§ 33a und 33b) sowie des Berufsschadenausgleichs nach § 30 Abs. 3 entsprechend; jedoch darf der Betrag des Absatzes 2 insgesamt nur einmal berücksichtigt werden.“

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 50 lit. a des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat Abs. 4 Satz 4 und 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 50 lit. b Satz 1 desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 8 aufgehoben und Abs. 6, 7, 9 und 10 in Abs. 5, 6, 7 und 8 unnummeriert. Abs. 5 und 8 lauteten:

„(5) Treffen in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 2 zusammen, ist das durchschnittliche Monatseinkommen getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln. Haben Einkünfte aus einer der Einkommensgruppen nicht in allen Monaten des Kalenderjahres vorgelegen, bleiben die entsprechenden Monate bei der Ermittlung des Durchschnittseinkommens aus dieser Einkommensgruppe unberücksichtigt.“

Artikel 1 Nr. 50 lit. b Satz 2 desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 8 Satz 1 „bis 9“ durch „bis 7“ und im neuen Abs. 8 Satz 2 „Absatz 6“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

01.01.1974.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Ausgleichsrente (§§ 32, 33, 41, 47) ist

- a) bei monatlich feststehenden Einkünften nach dem Monatseinkommen,
- b) in allen übrigen Fällen nach dem durchschnittlichen Monatseinkommen

zu berechnen.“

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a“ vor „sind“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 25 lit. c bis f Satz 1 desselben Gesetzes hat Abs. 3, 4 und 7 aufgehoben und Abs. 5, 6 und 8 in Abs. 3, 4 und 5 unnummeriert. Abs. 3, 4 und 7 lauteten:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a ist die Ausgleichsrente endgültig festzustellen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b ist die Ausgleichsrente entsprechend den im Zeitpunkt der Bescheiderteilung bekannten Einkommensverhältnissen vorläufig festzusetzen und für jeweils ein Kalenderjahr nachträglich endgültig festzustellen. Bei der endgültigen Feststellung ist das durchschnittliche Monatseinkommen (Absatz 1 Buchstabe b) aus dem Gesamteinkommen des Kalenderjahres nach Abzug der absetzbaren Ausgaben zu ermitteln. Dabei bleiben die Monate unberücksichtigt,

- a) in denen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausgleichsrente dem Grunde nach oder wegen der Höhe des Einkommens nicht erfüllt sind,
- b) in denen die volle Ausgleichsrente zusteht oder
- c) für die die Ausgleichsrente nach Absatz 1 Buchstabe a festgestellt worden oder festzustellen ist.

Außerdem bleiben beim Zusammentreffen von Einkünften aus beiden Einkommensgruppen im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a die Monate unberücksichtigt, in denen bei einer dieser Einkommensgruppen kein anzurechendes Einkommen vorliegt. Das durchschnittliche Monatseinkommen ist getrennt für jede dieser beiden Einkommensgruppen zu ermitteln.

(7) Im Falle eines gesetzlichen Forderungsüberganges oder Erstattungsanspruches ist die vorläufige Ausgleichsrente nach den tatsächlichen Verhältnissen des Zeitraumes, auf den sich der Forderungsübergang oder der Erstattungsanspruch bezieht, festzusetzen und der Ermittlung des übergegangenen oder zu erstattenden Betrages zugrunde zu legen.“

Artikel 1 Nr. 25 lit. f Satz 2 desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Satz 1 „bis 7“ durch „bis 4“ und im neuen Abs. 5 Satz 2 „Absatz 5“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat in Abs. 3 „fünf Deutsche Mark“ durch „3 Euro“ ersetzt.

- c) Der Änderung des Familienstands steht bei Waisen der Tod des Vaters oder der Mutter gleich.¹⁰⁸

§ 62

(1) Eine vom Einkommen beeinflusste Leistung ist nicht neu festzustellen, solange sich das Bruttoeinkommen seit der letzten Feststellung dieser Leistung insgesamt um weniger als 5 Euro monatlich erhöht oder das Vergleichseinkommen im Sinne des § 30 Abs. 5 insgesamt um weniger als 5 Euro monatlich gemindert hat, es sei denn, daß eine Neufeststellung einer dieser Leistungen aus anderem Anlaß notwendig wird.

(2) Der Grad der Schädigungsfolgen rentenberechtigter Beschädigter darf nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheids niedriger festgesetzt werden. Ist durch Heilbehandlung eine wesentliche und nachhaltige Besserung des schädigungsbedingten Gesundheitszustandes erreicht worden, so ist die niedrigere Festsetzung schon früher zulässig, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Abschluß dieser Heilbehandlung.

(3) Bei Versorgungsberechtigten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ist der Grad der Schädigungsfolgen wegen Besserung des schädigungsbedingten Gesundheitszustandes oder einer Änderung der Verordnung nach § 30 Abs. 17 infolge neuer medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht niedriger festzusetzen, wenn er in den letzten zehn Jahren seit Feststellung nach diesem Gesetz unverändert geblieben ist. Entsprechendes gilt für die Schwerstbeschädigtenzulage, wenn de-

108 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 52 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Hinterbliebenenrente beginnt frühestens mit dem auf den Sterbetag folgenden Monat, wenn jedoch Bezüge für das Sterbevierteljahr nicht gezahlt werden, mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage.

(2) Wird die Hinterbliebenenrente erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tod beantragt, so beginnt die Rente mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Antragsmonat.

(3) Für die nach dem Tode des Beschädigten geborenen Waisen beginnt die Rente mit dem Monat der Geburt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach der Geburt beantragt wird, sonst mit dem Antragsmonat.

(4) Eine Erhöhung der Leistungen, auf die Einkommen nicht anzurechnen ist, beginnt mit dem Monat, in dem das die Erhöhung begründende Ereignis eingetreten ist, frühestens mit dem Antragsmonat.

(5) Wird die höhere Leistung von Amts wegen festgestellt, so beginnt sie mit dem Monat, in dem sie bewilligt wird. Ist die höhere Leistung durch Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres oder durch den Tod der Mutter oder des Vaters der Waise bedingt, so beginnt sie mit dem Monat, in dem das Ereignis eingetreten ist.

(6) Für Leistungen, auf die ein Einkommen anzurechnen ist, gilt § 60 Abs. 1 bis 7 entsprechend, Absatz 7 jedoch mit der Maßgabe, daß an Stelle der Einkommensfreibeträge nach § 33 Abs. 2 die Einkommensfreibeträge nach §§ 41, 47 und 51 zu berücksichtigen sind. Der Betrag nach § 60a Abs. 2 darf bei der Überzahlung von Zuschlag nach § 41 Abs. 5 und Ausgleichsrente insgesamt nur einmal berücksichtigt werden.

(7) Eine Minderung oder Entziehung der Hinterbliebenenrente tritt, sofern § 60a nicht anwendbar ist, mit Ablauf des Monats ein, in dem die Voraussetzungen für die bis dahin gewährten Bezüge weggefallen sind. Eine durch Besserung des Gesundheitszustandes bedingte Minderung oder Entziehung der Hinterbliebenenrente tritt mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des die Änderung aussprechenden Bescheides folgt.

(8) Sind Bezüge für das Sterbevierteljahr gezahlt worden, so werden sie auf die für den gleichen Zeitraum zu gewährende Hinterbliebenenrente angerechnet. Übersteigt der Gesamtbetrag der für das Sterbevierteljahr zustehenden Hinterbliebenenrente die Bezüge für das Sterbevierteljahr, so sind für den Mehrbetrag nacheinander der Ehegatte, die Kinder und die Eltern bezugsberechtigt.“

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) hat in Buchstabe b „oder 6“ nach „Abs. 3“ eingefügt.

ren Stufe in den letzten zehn Jahren seit Feststellung unverändert geblieben ist. Veränderungen aus anderen als medizinischen Gründen bleiben bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.

(4) Wird der gemeinsame Haushalt aufgelöst, den eine Schwerbeschädigte oder ein Schwerbeschädigter mit den in § 30 Abs. 12 Satz 1 genannten Personen geführt hat, so sind der Grad der Schädigungsfolgen nach § 30 Abs. 2 und der Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 16 von Amts wegen nur neu festzustellen, wenn ihr oder ihm ohne die Schädigungsfolgen die Aufnahme eines anderen Berufs zuzumuten wäre oder nach Wegfall des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 16 ein Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 bis 11 zusteht.¹⁰⁹

109 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 53 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Tritt in den Verhältnissen, die für die Feststellung des Anspruchs auf Versorgung (§ 9) maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung ein, ist der Anspruch entsprechend neu festzustellen.

(2) Die Grundrente eines Beschädigten darf nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach Zustellung des Feststellungsbescheides gemindert oder entzogen werden. Sie kann schon früher neu festgestellt werden, wenn durch Heilbehandlung eine wesentliche und nachhaltige Steigerung der Erwerbsfähigkeit erreicht worden ist.

(3) Tritt mit Wirkung auf den Zeitraum, für den die vom Einkommen abhängige Leistung endgültig festgestellt worden ist, eine Änderung der maßgebend gewesenen Verhältnisse ein, ist diese Leistung für die in Betracht kommenden Feststellungszeiträume neu festzustellen. Im Falle einer Minderung des anzurechnenden Einkommens gilt § 60a Abs. 3 entsprechend.

(4) Bei Versorgungsberechtigten, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, ist die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Besserung des Gesundheitszustandes nicht neu festzustellen, wenn sie bei der Umanerkennung oder Erstanerkennung nach diesem Gesetz auf Grund eines eingehenden ärztlichen Gutachtens festgestellt worden und seitdem zehn Jahre unverändert geblieben sind.“
01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 51 lit. a des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Eine Änderung der Verhältnisse ist nicht wesentlich, wenn sich das Nettoeinkommen um weniger als 10 Deutsche Mark monatlich erhöht oder das Durchschnittseinkommen im Sinne des § 30 Abs. 4 um weniger als 10 Deutsche Mark mindert.“

Artikel 1 Nr. 51 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit eines rentenberechtigten Beschädigten darf nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Feststellungsbescheides niedriger festgesetzt werden, es sei denn, daß durch Heilbehandlung eine wesentliche und nachhaltige Steigerung der Erwerbsfähigkeit erreicht worden ist.“

Artikel 1 Nr. 51 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „sechzigste“ durch „funfundfünfzigste“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 51 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.1972.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1985) hat in Abs. 1 Satz 2 „Durchschnittseinkommen“ durch „Vergleichseinkommen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Wird der gemeinsame Haushalt einer schwerbeschädigten Hausfrau mit dem in § 30 Abs. 4 letzter Satz genannten Personen aufgelöst, so sind die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 Abs. 2 und der Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 4 letzter Satz von Amts wegen nur neu festzustellen, wenn ihr ohne die Schädigungsfolgen die Aufnahme eines anderen Berufes zuzumuten wäre.“

14.06.1975.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Bei Versorgungsberechtigten, die das funfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben, ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Besserung des Gesundheitszustandes nicht niedriger festzusetzen, wenn sie in den letzten zehn Jahren seit Feststellung nach diesem Gesetz unverändert geblieben sind. Entsprechendes gilt für die Schwerstbeschädigtenzulage, wenn deren Stufe in den letzten zehn Jahren seit Feststellung unverändert geblieben ist; Veränderungen durch Änderungen der Rechtsgrundlage bleiben unberücksichtigt.“

01.01.1976.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481) hat in Abs. 4 Satz 2 jeweils „Abs. 5“ durch „Abs. 6“ ersetzt.

§ 63¹¹⁰

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217) hat in Abs. 4 Satz 2 „Satz 2“ durch „Satz 1“ und „Satz 1“ durch „Satz 2“ ersetzt.

01.01.1981.—Artikel II § 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) hat Satz 1 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Tritt in den Verhältnissen, die für die Feststellung des Anspruchs auf Versorgung (§ 9) maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung ein, ist der Anspruch entsprechend neu festzustellen.“

01.01.1982.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1199) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Wird der gemeinsame Haushalt einer schwerbeschädigten Hausfrau mit den in § 30 Abs. 5 Satz 1 genannten Personen aufgelöst, so sind die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 Abs. 2 und der Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 5 von Amts wegen neu festzustellen, wenn ihr ohne die Schädigungsfolgen die Aufnahme eines anderen Berufes zuzumuten wäre. Eine Minderung des in § 30 Abs. 6 Satz 1 festgestellten Einkommensverlustes auf höchstens die Beträge nach § 30 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt.“

§ 91 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) hat in Abs. 1 „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

01.07.1984.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Juni 1984 (BGBl. I S. 761) hat in Abs. 4 Satz 1 „sie Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 bis 6 erhält“ durch „ihr nach Wegfall des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 7 ein Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 bis 6 zusteht“ ersetzt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Wird der gemeinsame Haushalt einer schwerbeschädigten Hausfrau mit den in § 30 Abs. 7 Satz 1 genannten Personen aufgelöst, so sind die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 Abs. 2 und der Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 7 von Amts wegen neu festzustellen, wenn ihr ohne die Schädigungsfolgen die Aufnahme eines anderen Berufes zuzumuten wäre oder ihr nach Wegfall des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 7 ein Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 bis 6 zusteht. Eine Minderung des nach § 30 Abs. 7 Satz 1 festgestellten Einkommensverlustes auf höchstens die Beträge nach § 30 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt.“

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 47 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat in Abs. 1 jeweils „zehn Deutsche Mark“ durch „5 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 47 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Die Minderung der Erwerbsfähigkeit des rentenberechtigten Beschädigten“ durch „Der Grad der Schädigungsfolgen rentenberechtigter Beschädigter“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 47 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Steigerung der Erwerbsfähigkeit“ durch „Besserung des schädigungsbedingten Gesundheitszustandes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 47 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei Versorgungsberechtigten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Besserung des Gesundheitszustands nicht niedriger festzusetzen, wenn sie in den letzten zehn Jahren seit Feststellung nach diesem Gesetz unverändert geblieben ist.“

Artikel 1 Nr. 47 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Wird der gemeinsame Haushalt, den eine Schwerbeschädigte oder ein Schwerbeschädigter mit den in § 30 Abs. 12 Satz 1 genannten Personen geführt hat, aufgelöst, so sind die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 Abs. 2 und der Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 16 von Amts wegen neu festzustellen, wenn der Schwerbeschädigten oder dem Schwerbeschädigten ohne die Schädigungsfolgen die Aufnahme eines anderen Berufes zuzumuten wäre oder nach Wegfall des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 16 ein Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 bis 11 zusteht.“

110 ÄNDERUNGEN

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Hat der Beschädigte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden. Dies gilt auch, wenn ein Rentempfänger ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen

Besondere Vorschriften für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes¹¹¹

§ 64

Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland erhalten Versorgung wie Berechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes, soweit die §§ 64a bis 64f nichts Abweichendes bestimmen. Die Leistungen können mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, wenn

1. der Leistungszweck nicht erreicht werden kann, insbesondere der fremde Staat Renten nach diesem Gesetz auf eigene Renten ganz oder teilweise anrechnet, oder

Untersuchung nicht nachkommt oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens von ihm geforderten Angaben zu machen.

(2) Weigert sich ein Rentenempfänger, anlässlich einer von Amts wegen durchgeführten Prüfung seiner Familien-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse die von ihm geforderten Auskünfte zu geben oder ihrer Erteilung zuzustimmen, so sind die Versorgungsbezüge, für deren Feststellung die geforderten Angaben von Bedeutung sind, von dem Zeitpunkt an zu entziehen, von dem die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Zahlung nicht mehr nachgewiesen sind.

(3) Der Rentenempfänger muß vor einer Minderung oder Entziehung der Versorgungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 schriftlich auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen werden; ihm ist eine angemessene Frist zur Erklärung einzuräumen.

(4) Die Versorgungsbezüge sind auf Antrag wieder zu gewähren, wenn der Rentenempfänger seine Weigerung aufgibt. Im Falle des Absatzes 1 wird eine Nachzahlung für die Zeit der Minderung oder Entziehung, die mindestens einen Monat betragen soll, nicht geleistet. Gibt der Rentenempfänger im Falle des Absatzes 2 seine Weigerung vor Eintritt der Bindungswirkung des Entziehungsbescheides auf, so sind für den Zeitraum der Entziehung die Versorgungsbezüge den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend festzustellen.“

AUFHEBUNG

01.01.1976.—Artikel II § 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Hat der Beschädigte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm die Versorgung auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden. Dies gilt auch, wenn ein Versorgungsberechtigter ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht nachkommt oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens von ihm geforderten Angaben zu machen.

(2) Weigert sich ein Versorgungsberechtigter anlässlich einer von Amts wegen durchgeführten Prüfung seiner Familien-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse, die von ihm geforderten Auskünfte zu geben oder ihrer Erteilung zuzustimmen, so sind die Versorgungsbezüge, für deren Feststellung die geforderten Angaben von Bedeutung sind, von dem Zeitpunkt an zu entziehen, von dem an die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Zahlung nicht mehr nachgewiesen sind.

(3) Der Versorgungsberechtigte muß vor einer Minderung oder Entziehung der Versorgung nach den Absätzen 1 und 2 schriftlich auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen werden; ihm ist eine angemessene Frist zur Erklärung einzuräumen.

(4) Die entzogene Versorgung ist auf Antrag wieder zu gewähren, wenn der Versorgungsberechtigte seine Weigerung aufgibt. Im Falle des Absatzes 1 wird eine Nachzahlung für die Zeit der Minderung oder Entziehung, die mindestens einen Monat betragen soll, nicht geleistet. Gibt der Versorgungsberechtigte im Falle des Absatzes 2 seine Weigerung vor Eintritt der Bindungswirkung des Entziehungsbescheides auf, so ist die Versorgung für den Zeitraum der Entziehung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen zu gewähren.“

111 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 54 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat die Zwischenüberschrift neu gefasst. Die Zwischenüberschrift lautete: „Sondervorschriften für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“.

2. in der Person des Berechtigten ein von ihm zu vertretender wichtiger Grund, insbesondere eine gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Handlung des Berechtigten, vorliegt.¹¹²

112 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 54 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Anspruch auf Versorgung ruht, solange der Berechtigte seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat. Die Zahlung von Versorgungsbezügen wird mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem das Ruhen wirksam wird, und wieder aufgenommen mit Beginn des Monats, in dem das Ruhen endet.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn und solange der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung einer Versorgung zustimmt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann seine Zustimmung versagen oder zurücknehmen, wenn einer Gewährung von Versorgung besondere Gründe entgegenstehen.

(3) Wird die Versorgung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gewährt, gilt folgendes:

1. Beschädigte können Ersatz der nachgewiesenen notwendigen und angemessenen Kosten erhalten, die ihnen durch eine wegen der Folgen einer Schädigung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes selbst durchgeführten ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung, Krankenhaus- und Heilstättenbehandlung, Versorgung mit Arznei, anderen Heilmitteln, Zahnersatz, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln entstanden sind. Übersteigen die baren Auslagen hierfür die Kosten entsprechender Heilbehandlungsmaßnahmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so darf der zu erstattende Betrag die zweifache Summe dieser Kosten nicht übersteigen; jedoch kann darüber hinaus in besonders begründeten Einzelfällen ein Zuschuß gewährt werden. Die Kosten für Arznei und andere Hilfsmittel können in voller Höhe erstattet werden.
2. Heilbehandlung für Gesundheitsstörungen, die nicht Folge einer Schädigung sind, Versehrtenleibesübungen, Krankenbehandlung, Einkommensausgleich und Kapitalabfindungen werden nicht gewährt. Soweit hierdurch im Einzelfall eine wirtschaftliche Notlage entsteht, kann eine Zuwendung bis zur Höhe der Leistung gegeben werden, die ein Versorgungsberechtigter im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhalten könnte; das gilt nicht für den Ausschluß von Kapitalabfindungen.
3. Die Zahlung der Versorgungsbezüge richtet sich nach den devisarechtlichen Vorschriften.
4. Können dem Berechtigten die nach diesem Gesetz zustehenden Leistungen nicht zugeführt werden, so kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Ersatzleistungen gewähren oder zulassen. Ein Anspruch auf Ausgleich besteht nicht.“

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 53 lit. a des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Deutsche und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Staaten haben, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, erhalten Versorgung wie Berechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Maßgabe der §§ 64a bis 64e.“

Artikel 1 Nr. 53 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 bis 5 eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „ , , insbesondere unter den in Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen,“ nach „Gründen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 5 lautete: „§ 64c Abs. 5, §§ 64d, 64e Abs. 2 und § 64f Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“

01.05.2002.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302) hat in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 jeweils „Bundesministers“ durch „Bundesministeriums“ ersetzt.

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 48 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat in Abs. 1 Satz 2 „Sozialordnung“ durch „Soziales“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 48 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Sozialordnung“ durch „Soziales“ und „gewährt“ durch „erbracht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 48 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „gewährt“ durch „erbracht“ ersetzt.

01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) hat in Abs. 1 Satz 1 „Deutsche und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in

§ 64a

(1) Beschädigte führen die Heilbehandlung wegen der anerkannten Folgen einer Schädigung selbst durch, soweit sie nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewährt wird. Sie erhalten die nachgewiesenen medizinisch notwendigen und angemessenen Kosten bis zur zweifachen Summe der Kosten einer entsprechenden Heilbehandlung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstattet; in besonders begründeten Fällen kann auch der darüber hinausgehende Betrag teilweise oder ganz erstattet werden. Die Kosten für Arznei- und Verbandmittel sowie Heilmittel können in voller Höhe ersetzt werden. Die Heilbehandlung wegen Schädigungsfolgen kann auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde durchgeführt werden, wenn medizinische oder Kostengründe dies erfordern.

(2) Versorgungskrankengeld und Beihilfe nach § 17 sind ausgeschlossen. Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 Absatz 2, 4, 5 und 6 Satz 1 und § 11 Absatz 4 werden in Höhe der im Wohnsitzstaat üblichen Leistungen erstattet; Absatz 6 bleibt unberührt. Sollte eine Ermittlung der Heilbehandlungskosten im Wohnsitzstaat nicht möglich sein, kann eine Zuwendung bis zur einfachen Höhe der üblichen Leistungen erbracht werden, die der Versorgungsberechtigte im Inland erhalten würde.

(3) Für Kurmaßnahmen werden Kosten nur erstattet und Zuwendungen nur gegeben, wenn die zuständige Verwaltungsbehörde der Maßnahme vorher zugestimmt hat. Leistungen für Versehrtenleibesübungen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes sind ausgeschlossen.

(4) Ansprüche, die der Berechtigte gegen Träger gesetzlicher oder privater Versicherungen oder ähnlicher Einrichtungen hat, werden auf die Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach diesem Gesetz angerechnet, soweit sie zu verwirklichen sind.

(5) Für die Erstattung der Reisekosten und den Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes ist § 24 entsprechend anzuwenden.

(6) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann anstelle von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 auch Beiträge für eine Versicherung der Berechtigten im Wohnsitzstaat übernehmen, wenn eine besondere Härte vorliegt, oder Leistungen in Zusammenarbeit mit einer ausländischen Krankenversicherung, mit der sie einen Vertrag geschlossen hat, erbringen.¹¹³

Staaten haben, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält,“ durch „Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Anspruch auf Versorgung von Kriegsoptionen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und nicht unter Absatz 1 fallen, ruht. Ihnen kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Versorgung in angemessenem Umfang erbracht werden. Wird Versorgung erbracht, so ist sie nach Art, Höhe und Dauer festzulegen. Die Versorgung kann aus besonderen Gründen, insbesondere unter den in Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen, wieder eingeschränkt oder entzogen werden. § 64c Abs. 5, §§ 64d und 64f Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“

113 QUELLE

01.01.1964.—Artikel I Nr. 55 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Notwendige Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft werden in angemessenem Umfang ersetzt. § 24 Abs. 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden.“

01.10.1974.—§ 27 Nr. 22 des Gesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881) hat in Abs. 3 Satz 1 „Einkommensausgleich, Beihilfe nach § 17a“ durch „Übergangsgeld, Beihilfe nach § 17“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. b des Gesetzes vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) § 24 ist entsprechend anzuwenden.“

§ 64b

(1) Berechtigte nach § 64 erhalten bei Bedürftigkeit

1. Krankenhilfe nach § 26b,
2. Pflegegeld nach § 26c Absatz 1,
3. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a.

Dasselbe gilt für die mit Berechtigten nach Satz 1 in einem Haushalt lebenden Angehörigen, wenn Beschädigte den Lebensunterhalt des Familienmitglieds überwiegend bestreiten, sowie für Witwen, Witwer, hinterbliebene Lebenspartner, hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Waisen.

14.06.1975.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321) hat in Abs. 1 Satz 3 „andere“ nach „sowie“ gestrichen.

01.01.1982.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1199) hat in Abs. 3 Satz 1 „und Krankenbehandlung“ durch „, Krankenbehandlung, Mutterschaftshilfe und Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten“ ersetzt.

Artikel 12 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497) hat in Abs. 3 Satz 1 „Übergangsgeld“ durch „Versorgungskrankengeld“ ersetzt.

Artikel 12 § 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „Übergangsgeldes“ durch „Versorgungskrankengeldes“ ersetzt.

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) hat in Abs. 3 Satz 2 „Soweit hierdurch eine wirtschaftliche Notlage entsteht,“ durch „Anstelle dieser Leistungen“ ersetzt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211) hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Eine Badekur bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde der Kriegsofferversorgung. Versehrtenleibesübungen werden nicht durchgeführt.

(3) Versorgungskrankengeld, Beihilfe nach § 17, Heilbehandlung für Gesundheitsstörungen, die nicht Folge einer Schädigung sind, Krankenbehandlung, Mutterschaftshilfe und Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten werden nicht gewährt. Anstelle dieser Leistungen kann eine Zuwendung bis zur zweifachen Höhe der Leistungen gegeben werden, die ein Versorgungsberechtigter im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhalten könnte. Die Kosten für Arznei- und Verbandmittel sowie Heilmittel können in voller Höhe ersetzt werden.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „Absatz 3“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

01.01.1995.—Artikel 9 Nr. 16 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) hat in Abs. 1 Satz 2 „medizinisch“ vor „notwendigen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Versorgungskrankengeld und Beihilfe nach § 17 sind ausgeschlossen. Heilbehandlung für Gesundheitsstörungen, die nicht Folge einer Schädigung sind, Krankenbehandlung und Leistungen nach § 10 Abs. 6 Satz 1 und § 11 Abs. 4 sind ausgeschlossen, soweit sie nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes erbracht werden können. Anstelle der nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossenen Leistungen kann eine Zuwendung bis zur zweifachen Höhe der Leistungen gegeben werden, die der Versorgungsberechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhalten könnte; die Kosten für Arznei- und Verbandmittel sowie Heilmittel können in voller Höhe ersetzt werden. Eine Zuwendung kann auch bei Pflegebedürftigkeit gegeben werden.“

Artikel 1 Nr. 22 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang steht ferner zu,

a) bei der Durchführung einer von der Verwaltungsbehörde genehmigten ambulanten Behandlung und

b) bei der Anpassung und bei der Ausbildung im Gebrauch von Hilfsmitteln, soweit keine Zuwendung nach Absatz 2 anstelle des ausgeschlossenen Versorgungskrankengeldes gewährt wird oder gewährt werden könnte.“

Artikel 1 Nr. 22 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

(2) Leistungen werden nur insoweit erbracht, als Beschädigte oder Hinterbliebene keine anderweitigen Leistungen für denselben Leistungszweck erhalten.

(3) Art, Form und Maß der Leistungen und der Einsatz von Einkommen und Vermögen richten sich nach den besonderen Verhältnissen des Aufenthaltsstaates unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse vor Ort. Die Träger der Kriegsopferfürsorge entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen über die Leistungserbringung.

(4) Bei der Entscheidung über eine Leistung der Krankenhilfe nach § 26b und bei der Feststellung des Pflegegrades, der für die Erbringung von Pflegegeld nach § 26c Absatz 1 erforderlich ist, kann das Zeugnis eines amtlich bestellten Arztes oder des Vertrauensarztes der zuständigen deutschen Auslandsvertretung hinzugezogen werden. Stehen solche Ärzte nicht zur Verfügung, kann das Zeugnis anderer Ärzte vor Ort hinzugezogen werden.

(5) Sofern sich in einzelnen Fällen aus der Anwendung der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 eine besondere Härte ergibt, können mit Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums weitere in den §§ 26 bis 27d genannte Leistungen erbracht werden.¹¹⁴

114 QUELLE

01.01.1964.—Artikel I Nr. 55 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 55 lit. a des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat in Abs. 2 „andernfalls nur die Hilfe nach § 26 Abs. 2 und 4 für berufliche Fortbildung, Umschulung, Ausbildung sowie Schulausbildung“ durch „oder in angemessenem Umfang, wenn ihnen nach § 64 Abs. 2 Satz 2 Versorgung gewährt wird“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 55 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „ein amtlich bestellter Arzt oder“ nach „Gesundheitsamtes“ ersetzt.

15.07.1970.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 10. Juli 1970 (BGBl. I S. 1029) hat in Abs. 2 „des Innern“ durch „für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Bei der Anwendung des § 27a Abs. 2 Satz 1 tritt an die Stelle des Gesundheitsamtes ein amtlich bestellter Arzt oder der Vertrauensarzt der zuständigen deutschen Auslandsvertretung.“

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217) hat in Abs. 1 Satz 1 „Abs. 1“ nach „und 27a“ gestrichen und in Abs. 1 Satz 2 „§ 27a Abs. 2 und 3 und nach § 27b“ durch „§§ 27b, 27c und 27d“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „§ 27c“ durch „§ 27e“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „§ 27a Abs. 2 Satz 1“ durch „§ 27b Abs. 1“ ersetzt.

01.07.1984.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 20. Juni 1984 (BGBl. I S. 761) hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

01.01.1987.—Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1986 (BGBl. I S. 915) hat in Abs. 1 Satz 2 „§§ 27b, 27c und 27d“ durch „§§ 26b bis 26e und 27b bis 27d“ ersetzt.

01.05.2002.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302) hat in Abs. 2 Satz 1 „Bundesministers“ durch „Bundesministeriums“ ersetzt.

Artikel 46 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Deutschen im Sinne des § 64 Abs. 1 sollen Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach § 26 Abs. 2 bis 4 für berufliche Fortbildung, Umschulung, Ausbildung sowie Schulausbildung und nach den §§ 27 und 27a gewährt werden.“

01.01.2005.—Artikel 58 Nr. 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) hat in Abs. 4 Satz 2 „Bundessozialhilfegesetz“ durch „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat in Abs. 2 „Sozialordnung“ durch „Soziales“ ersetzt.

01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Deutschen im Sinne des § 64 Abs. 1 sollen Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach § 33 Abs. 3 bis 5 und 7, §§ 34 und 40 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 26 Abs. 3 und 4 zur Teilhabe am Arbeitsleben und nach den §§ 27 und 27a gewährt werden. Die übrigen Leistungen nach § 26

§ 64c

(1) Bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge werden ausländische Einkünfte wie vergleichbare inländische Einkünfte berücksichtigt.

(2) Für die Festsetzung des Berufsschadensausgleichs gilt § 30 Absatz 3 bis 15. Bezieht der Beschädigte überwiegend ausländisches Einkommen, tritt an die Stelle seines tatsächlichen Einkommens aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1) das Durchschnittseinkommen des Grundgehalts der Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A, der der Beschädigte im Inland zugeordnet werden würde. Ist die Voraussetzung des Satzes 2 nicht gegeben und hat der Beschädigte nach dem 30. Juni 1984 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, tritt an die Stelle seines bisher erzielten Erwerbseinkommens das Durchschnittseinkommen des Grundgehalts der Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A, der der Beschädigte vor der Übersiedlung zugeordnet worden wäre. In den Fällen der Sätze 2 und 3 gilt § 30 Abs. 11 Satz 2 entsprechend.

(3) Für die Festsetzung des Schadensausgleichs gilt § 40a.

(4) Die §§ 60 bis 62 und 66 gelten, soweit nicht Besonderheiten der Versorgung von Kriegssopfern außerhalb des Bundesgebiets eine Abweichung bedingen. Eine Abweichung kann nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgenommen werden; es kann im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde auch festlegen, wie die Versorgungsbezüge auszahlend sind.

(5) Kapitalabfindungen werden nicht gewährt.

sowie die Leistungen nach §§ 26b bis 26e und 27b bis 27d können ihnen in dringenden Fällen gewährt werden.

(2) Anderen Kriegssopfern im Sinne des § 64 können mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die in Absatz 1 aufgeführten Leistungen gewährt werden, wenn sie

a) Deutsche, deutsche Volkszugehörige oder deren Hinterbliebene sind oder

b) während ihres militärischen oder militärähnlichen Dienstes die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben oder Hinterbliebene eines deutschen Staatsangehörigen sind,

oder in angemessenem Umfang, wenn ihnen nach § 64 Abs. 2 Satz 2 Versorgung gewährt wird.

(3) Leistungen der Kriegssopferfürsorge nach den Absätzen 1 und 2 werden nur insoweit gewährt, als der Beschädigte oder Hinterbliebene für denselben Zweck keine Leistungen erhält; das gilt nicht für fürsorgliche und karitative Zuwendungen.

(4) Art, Form und Maß der Leistungen der Kriegssopferfürsorge und der Einsatz des Einkommens und des Vermögens richten sich, wenn es sich um Deutsche handelt, nach den besonderen Verhältnissen des Aufenthaltsstaats unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse eines dort lebenden Deutschen, bei Leistungen für andere Kriegssopfer nach den notwendigen Lebensbedürfnissen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse; dabei ist bei Beschädigten im Sinne des § 27e auf eine wirksame Gestaltung der Leistungen besonders Bedacht zu nehmen. Soweit das Gesetz oder Durchführungsbestimmungen hierzu bei Bemessung der Leistungen vom Doppelten des Regelsatzes nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ausgehen, tritt an dessen Stelle das Einfache des nach Satz 1 ermittelten Betrags, der in besonders begründeten Fällen angemessen erhöht werden kann. Satz 2 gilt für den Grundbetrag nach § 25e Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.

(5) Bei der Anwendung des § 27b Abs. 1 ist das Zeugnis eines amtlich bestellten Arztes oder des Vertrauensarztes der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beizubringen.“

01.01.2017.—Artikel 12 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Hilfe zur Pflege nach § 26c Absatz 8,“

Artikel 12 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „der Pflegestufe, die für Leistungen nach § 26c Absatz 8“ durch „des Pflegegrades, der für die Erbringung von Pflegegeld nach § 26c Absatz 1“ ersetzt.

(6) Bestattungsgeld wird beim Tod von Beschädigten bis zur Höhe des Betrags in § 36 Absatz 1 Satz 2 zweite Alternative, beim Tod von Hinterbliebenen bis zur Höhe des Betrags in § 53 Satz 2 zweite Alternative geleistet.¹¹⁵

115 QUELLE

01.01.1964.—Artikel I Nr. 55 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge werden ausländische Einkünfte wie vergleichbare inländische Einkünfte berücksichtigt.

(2) Die Bemessung des Berufsschadensausgleichs richtet sich nach § 30 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Einkommensverlustes das derzeitige Bruttoeinkommen dem höheren Durchschnittseinkommen im Aufenthaltsstaat gegenübergestellt wird. Als allgemeine Vergleichsgrundlage zur Ermittlung des Durchschnittseinkommens werden die Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für den Aufenthaltsstaat zugrunde gelegt. Soweit Erhebungen nicht vorliegen oder sich nicht zum Vergleich heranziehen lassen, können andere Unterlagen zum Vergleich herangezogen werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Gewährung des Schadensausgleiches nach § 40a; § 40a Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Kapitalabfindungen werden nicht gewährt.“

01.01.1973.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284) hat in Abs. 2 Satz 1 „zuzüglich der Ausgleichsrente dem höheren Durchschnittseinkommen“ durch „dem Vergleichseinkommen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Als allgemeine Vergleichsgrundlage zur Ermittlung des Durchschnittseinkommens werden die Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für den Aufenthaltsstaat zugrunde gelegt.“

Artikel 1 Nr. 24 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „Erhebungen“ durch „Statistiken“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „als Vergleichseinkommen“ nach „diesem“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 5 „Durchschnittseinkommen“ durch „Vergleichseinkommen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „; er kann im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde auch festlegen, wie die Versorgungsbezüge auszuzahlen sind“ am Ende eingefügt.

01.01.1976.—Artikel 1 Nr. 25 lit. b des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481) hat Abs. 2 Satz 6 eingefügt.

01.07.1976.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Festsetzung des Berufsschadensausgleichs richtet sich nach § 30 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Einkommensverlustes das derzeitige Bruttoeinkommen dem Vergleichseinkommen im Aufenthaltsstaat gegenübergestellt wird.“

Artikel 1 Nr. 25 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Gewährung des Schadensausgleichs nach § 40a. § 40a Abs. 3 bleibt unberührt.“

01.01.1982.—§ 91 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) hat in Abs. 2 Satz 1 „Satz 1, 3, 5 und 6“ durch „, Abs. 5 Satz 2, 4 und 5“ und in Abs. 2 Satz 6 „Abs. 5“ durch „Abs. 6“ ersetzt.

01.07.1984.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 20. Juni 1984 (BGBl. I S. 761) hat in Abs. 2 Satz 1 „Satz 2, 4 und 5“ durch „Satz 3, 4 und 7“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 7 eingefügt.

01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 826) hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Für die Festsetzung des Berufsschadensausgleichs gilt § 30 Abs. 4, Abs. 5 Satz 3, 4 und 7 entsprechend; Vergleichseinkommen ist das monatliche Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe im Aufenthaltsstaat, der der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen

§ 64d

wahrscheinlich angehört hätte. Als allgemeine Grundlage zur Ermittlung des Vergleichseinkommens werden die dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung stehenden amtlichen Statistiken des Aufenthaltsstaats zugrunde gelegt. Soweit Statistiken nicht vorliegen oder sich nicht zum Vergleich heranziehen lassen, können andere Unterlagen zum Vergleich herangezogen werden. Sind verwertbare Unterlagen nicht vorhanden, ist aber das Durchschnittseinkommen der gewerblichen Arbeitnehmer bekannt, so kann mit Wirkung vom 1. Januar 1964 an von diesem als Vergleichseinkommen ausgegangen werden; bei Beschädigten, deren ohne die Schädigung nach ihren Lebensverhältnissen, Kenntnissen, Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich ausgeübte Berufstätigkeit der eines Bundesbeamten des einfachen oder des höheren Dienstes im Bundesgebiet wirtschaftlich vergleichbar ist, wird jedoch das Durchschnittseinkommen der gewerblichen Arbeitnehmer in dem Verhältnis gemindert oder erhöht, das dem sich aus dem Bundesbesoldungsgesetz ergebenden Verhältnis des Endgrundgehalts der Eingangsgruppe für Beamte des mittleren Dienstes zum Endgrundgehalt der Eingangsgruppe für Beamte des einfachen Dienstes oder des Endgrundgehalts der Eingangsgruppe für Beamte des gehobenen Dienstes zum Endgrundgehalt der Eingangsgruppe für Beamte des höheren Dienstes entspricht. Bezieht der Beschädigte überwiegend deutsche Einkünfte, so kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bei der Ermittlung des Einkommensverlustes das Vergleichseinkommen im Bundesgebiet zugrunde gelegt werden. Tritt nach dem 31. Dezember 1975 ein Nachschaden ein, gilt § 30 Abs. 6 entsprechend; wird jedoch bei der Ermittlung des Vergleichseinkommens Satz 4 zugrunde gelegt, so gilt als Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger Tätigkeit das Durchschnittseinkommen der gewerblichen Arbeitnehmer im Aufenthaltsstaat mit etwaigen Zu- oder Abschlägen nach Satz 4 zweiter Halbsatz, gemindert um den Vomhundertsatz, um den das tatsächliche Bruttoeinkommen vor Eintritt des Nachschadens das Vergleichseinkommen unterschritten hat. Hat der Beschädigte nach dem 30. Juni 1984 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, ist das Vergleichseinkommen im Bundesgebiet zugrunde zu legen; an die Stelle seines bisher erzielten Erwerbseinkommens tritt das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte vor der Übersiedlung angehört hat.

(3) Absatz 2 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend für die Gewährung des Schadensausgleichs nach § 40a; § 40a Abs. 3 bleibt unberührt.“

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) hat in Abs. 2 Satz 1 „bis 9“ durch „bis 16“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

01.05.2002.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302) hat in Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 jeweils „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“ und in Abs. 5 Satz 2 „er“ durch „es“ ersetzt.

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat in Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 jeweils „Sozialordnung“ durch „Soziales“ ersetzt.

01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) hat in Abs. 2 Satz 1 „Abs. 3 bis 16“ durch „Absatz 3 bis 15“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte im Inland angehören“ durch „des Grundgehalts der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A, der der Beschädigte im Inland zugeordnet werden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte vor der Übersiedlung angehört hat“ durch „des Grundgehalts der Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A, der der Beschädigte vor der Übersiedlung zugeordnet worden wäre“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b bis d desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben, Abs. 5 und 6 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 6 eingefügt. Abs. 4 lautete:

„(4) Bei Kriegspfern im Sinne des § 64 Abs. 1, die nicht Deutsche sind, ruht der Anspruch auf Versorgungsbezüge, deren Höhe vom Einkommen beeinflusst wird. Ihnen können solche Versorgungsbezüge im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales jedoch ganz oder teilweise gewährt werden. Die Gewährung soll nur versagt werden, soweit dies nach den Lebensverhältnissen im Aufenthaltsstaat oder aus anderen besonderen Gründen gerechtfertigt ist. Elternrenten sollen, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, nicht weniger als die Hälfte der vollen Rente betragen.“

(1) Die Zahlung der Versorgungsbezüge richtet sich nach den devisa-rechtlichen Vorschriften. Bei Einkünften aus Staaten mit schwankendem Geldwert und damit verbundenen erheblichen Kursänderungen ist entsprechend der Regelung in § 60a Absatz 1 Satz 2 zu verfahren. In diesen Fällen ist, sofern die Kursänderungen im Laufe des Kalenderjahres in einem gleichbleibenden Rahmen liegen, nach dem Ende des abgelaufenen Kalenderjahres bei der Feststellung der einkommensabhängigen Leistungen der durchschnittliche Kurs dieses Jahres zugrunde zu legen. In Fällen, in denen die Kurse während des Kalenderjahres größeren Schwankungen unterliegen, kann der durchschnittliche Kurs jeweils für einen größeren Zeitabschnitt ermittelt werden.

(2) Können dem Berechtigten die nach diesem Gesetz zustehenden Leistungen nicht zugeführt werden, so können mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Ersatzleistungen gewährt werden. Ein Anspruch auf nachträgliche Gewährung des Unterschieds zur vollen Versorgung besteht nicht.¹¹⁶

§ 64e¹¹⁷

116 QUELLE

01.01.1964.—Artikel I Nr. 55 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.2002.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302) hat in Abs. 2 Satz 1 „Bundesministers“ durch „Bundesministeriums“ ersetzt.

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat in Abs. 2 Satz 1 „Sozialordnung“ durch „Soziales“ ersetzt.

01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) hat Abs. 1 Satz 2 bis 4 eingefügt.

117 QUELLE

01.01.1964.—Artikel I Nr. 55 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ist zu besorgen, daß den Kriegso-pfern oder Gruppen von Kriegso-pfern in einem zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebiet oder in einem bestimmten Staat aus Gründen, die die Kriegsopfer nicht zu vertreten haben, auf Dauer keine Versorgung gewährt werden kann, so erhalten sie eine den Umständen nach mögliche Teilversorgung. § 64d Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.“

01.01.1972.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1985) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ist zu besorgen, daß den Kriegso-pfern oder Gruppen von Kriegso-pfern in einem zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebiet oder in einem bestimmten Staat aus Gründen, die die Kriegsopfer nicht zu vertreten haben, auf Dauer keine Versorgung in dem in § 64 Abs. 1 bezeichneten Umfang gewährt werden kann, oder stehen andere besondere Gründe einer solchen Versorgung entgegen, so erhalten sie eine Teilversorgung nach Maßgabe des § 64 Abs. 2 Sätze 2 bis 4. § 64d Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.“

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Stehen einer Versorgung in dem in § 64 Abs. 1 bezeichneten Umfang besondere Gründe entgegen, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Teilversorgung nach Maßgabe des § 64 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gewährt werden. Bei der Gestaltung der Versorgung sind die gegebenen Besonderheiten, zu denen auch die Möglichkeiten der Aufklärung des Sachverhalts gehören, zu berücksichtigen. § 64d Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden. Besondere Gründe im Sinne des Satzes 1 sind im allgemeinen gegeben, wenn

- a) die Leistungen des fremden Staates für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene oder entsprechende Sozialleistungen die Leistungen nach diesem Gesetz oder das Durchschnittseinkommen der gewerblichen Arbeitnehmer des Aufenthaltsstaats das Durchschnittseinkommen

der gewerblichen Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei Inkrafttreten des Dritten Anpassungsgesetzes-KOV nicht unerheblich unterschreiten
oder

b) der fremde Staat Renten nach diesem Gesetz ganz oder teilweise auf eigene Renten anrechnet
oder

c) zu besorgen ist, daß den Kriegsoffern oder Gruppen von Kriegsoffern in einem Staat aus Gründen, die die Kriegsoffern nicht zu vertreten haben, auf Dauer keine Versorgung in dem in § 64 Abs. 1 bezeichneten Umfang gewährt werden kann.

(2) Die Versorgungsbezüge können mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung auf Zeit ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, wenn in der Person des Berechtigten ein wichtiger, von dem Berechtigten zu vertretender Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist vor allem eine Handlung, die gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist oder die geeignet ist, ihr Ansehen zu schädigen.“

01.05.2002.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302, ber. S. 3487) hat in Abs. 3 Satz 2 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ und in Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 und 7 Satz 1 jeweils „Bundesministers“ durch „Bundesministeriums“ ersetzt.

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 49 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 2 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Die Teilversorgung umfaßt Grundrente einschließlich der Abfindung nach § 44 Abs. 1, Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Elternrente und Bestattungsgeld in Höhe eines Drittels der sich aus den §§ 31, 35, 36, 40, 46, 51 und 53 ergebenden Beträge sowie Sterbegeld nach § 37. Die Grundrente erhöht sich für Beschädigte um ein Drittel des Betrages, der in § 31 Abs. 1 Satz 1 als Grundrente für einen Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 40 vom Hundert festgelegt ist.“

Artikel 1 Nr. 49 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Sozialordnung“ durch „Soziales“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 49 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4, 6 und 7 Satz 1 jeweils „Sozialordnung“ durch „Soziales“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Kriegsoffern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem durch Rechtsverordnung nach Absatz 5 bestimmten Staat haben, erhalten eine Teilversorgung nach den Absätzen 2 bis 4. Im übrigen ruht der Anspruch auf Versorgung.

(2) Die Teilversorgung umfaßt Grundrente einschließlich der Abfindung nach § 44 Abs. 1, Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage und Elternrente in Höhe von 60 vom Hundert der Beträge, die sich aus den §§ 31, 35, 40, 46 und 51 ergeben und Bestattungsgeld in Höhe von 45 vom Hundert der Beträge, die sich aus den §§ 36 und 53 ergeben sowie Sterbegeld nach § 37. Die Grundrente erhöht sich für Beschädigte um 40 vom Hundert des Betrages der jeweiligen Grundrente nach § 31 Abs. 1 Satz 1. Bei Rentenleistungen werden ausländische Einkünfte nur in den Fällen des § 48 berücksichtigt. Bei der Witwen- und Waisenbeihilfe ist in allen Fällen von der vollen Höhe der entsprechenden Witwen- und Waisenrente auszugehen soweit ein Drittel des in § 33 Abs. 1 Buchstabe a genannten Bemessungsbetrags zugrunde zu legen. Bei der Bemessung des Bestattungsgeldes ist in allen Fällen der in § 36 Abs. 1 Satz 2 und § 53 Satz 2 genannte höhere Betrag zugrunde zu legen.

(3) Die Teilversorgung umfaßt auch Leistungen der Heilbehandlung nach § 64a Abs. 1. Zuschüsse nach § 11 Abs. 3 werden nicht gezahlt; das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann Ausnahmen zulassen. Während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb der durch Rechtsverordnung nach Absatz 5 bestimmten Staaten können Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach § 64a Abs. 2 erbracht werden, soweit nach ärztlicher Beurteilung eine unverzügliche Behandlung erforderlich ist. Ansprüche nach den Sätzen 1 bis 3 sind ausgeschlossen, soweit gegen Träger gesetzlicher oder privater Versicherungen oder ähnlicher Einrichtungen ein Anspruch auf entsprechende Leistungen verwirklicht werden kann.

(4) Die in § 64b Abs. 1 genannten Leistungen der Kriegsoffernfürsorge können mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erbracht werden. § 27b Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Staaten zu bestimmen, in die aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der im Vergleich

§ 64f

(1) Die jeweils maßgebenden verfahrensrechtlichen Vorschriften gelten, soweit nicht Besonderheiten der Versorgung von Kriegsoptionen außerhalb des Bundesgebiets eine vereinfachte Regelung bedingen. Eine vereinfachte Regelung bedarf der Zulassung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Das gilt insbesondere für die Begründung von Bescheiden und die Zuziehung Dritter zum Verfahren.

(2) Ist ein Bedürfnis vorhanden, kann unbeschadet der §§ 13 bis 15 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ein besonderer Vertreter bestellt werden, wenn dieser und der Antragsteller oder Versorgungsberechtigte einverstanden sind. Das Einverständnis des Antragstellers oder Versorgungsberechtigten kann beim Vorliegen besonderer Gründe unterstellt werden. § 15 Abs. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(3) § 60 gilt mit der Maßgabe, dass in den Fällen des Absatzes 4 eine Minderung oder Entziehung der Leistung erst mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Monats eintritt, in dem der Bescheid oder die Mitteilung bekannt gegeben worden ist.

(4) Die Träger der Kriegsoptionerversorgung und der Kriegsoptionerfürsorge arbeiten unmittelbar mit den deutschen Dienststellen im Ausland zusammen.¹¹⁸

zur Bundesrepublik Deutschland geringeren Durchschnittshöhe entsprechender Sozialleistungen sowie wegen der Lage und Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg, eine Teilversorgung nach Absatz 1 geleistet wird. In der Rechtsverordnung können

- a) der in Absatz 2 Satz 1 genannte Ableitungssatz von einem Drittel für einzelne Leistungen anders festgelegt sowie die Leistungsbemessung näher geregelt werden,
- b) bei einer wesentlichen Änderung der für die Teilversorgung maßgebenden Verhältnisse (Satz 1) die Ableitungssätze in Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend geändert werden.

(6) In besonderen Fällen kann die Teilversorgung nach Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 Satz 2 mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erweitert werden.

(7) Für die Zeit eines vorübergehenden Aufenthalts von mindestens einer Woche außerhalb der durch Rechtsverordnung nach Absatz 5 bestimmten Staaten können mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die in Absatz 2 Satz 1 genannten Rentenleistungen, soweit sie die Beträge nach Absatz 2 Satz 1 und 2 übersteigen, und ein Drittel der Ausgleichsrente geleistet werden; Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung. Zeiten einer stationären Behandlung nach diesem Gesetz oder einer Erholungsmaßnahme nach § 27b werden nur zu einem Drittel berücksichtigt.“

118 QUELLE

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.07.1970.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 10. Juli 1970 (BGBl. I S. 1029) hat in Abs. 1 Satz 2 „ , in Angelegenheiten der Kriegsoptionerfürsorge durch den Bundesminister des Innern“ am Ende gestrichen.

01.01.1981.—Artikel II § 15 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) hat in Abs. 2 Satz 1 „unbeschadet der §§ 13 bis 15 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ nach „kann“ eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „ , des § 64c Abs. 4 und § 64e Abs. 1“ durch „und des § 64c Abs. 4“ ersetzt.

01.05.2002.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302) hat in Abs. 1 Satz 2 „den Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 50 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat in Abs. 1 Satz 2 „Sozialordnung“ durch „Soziales“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 50 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Satz 4“ durch „Satz 5“ ersetzt.

01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

Ruhen des Anspruchs auf Versorgung

§ 65

(1) Der Anspruch auf Versorgungsbezüge ruht, wenn beide Ansprüche auf derselben Ursache beruhen

1. in Höhe der Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
2. in Höhe des Unterschieds zwischen einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge.

Kinderzulagen zur Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben mit dem Betrag unberücksichtigt, in dessen Höhe ohne die Kinderzulage von anderen Leistungsträgern Kindergeld oder entsprechende Leistungen zu zahlen wären.

(2) Der Anspruch auf die Grundrente (§ 31) ruht in Höhe der neben Dienstbezügen gewährten Leistungen aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge, wenn beide Ansprüche auf derselben Ursache beruhen.

(3) Der Anspruch auf Heilbehandlung (§ 10 Abs. 1) und auf den Pauschbetrag als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15) ruht insoweit, als

1. aus derselben Ursache Ansprüche auf entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach den beamtenrechtlichen Vorschriften über die Unfallfürsorge bestehen;
2. Ansprüche auf entsprechende Leistungen nach den Vorschriften über die Heilfürsorge für Angehörige der Bundespolizei und für Soldaten (§ 69a, § 70 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz und § 1 Abs. 1 Wehrsoldgesetz) und nach den landesrechtlichen Vorschriften für Polizeivollzugsbeamte der Länder bestehen.

(4) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet führen auch andere Ansprüche, die auf gleicher Ursache beruhen, zu einem Ruhen des Anspruchs auf Versorgungsbezüge. Dies gilt bei der Kriegsbeschädigtenrente, dem Pflegegeld, dem Blindengeld und dem Sonderpflegegeld sowie bei der von einer Kriegsbeschädigtenrente abgeleiteten Hinterbliebenenrente nach dem Rentangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) für den Betrag, der vom Träger der Rentenversicherung allein auf Grund der Kriegsbeschädigung gezahlt wird.

(5) Das Ruhen wird mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Voraussetzungen eingetreten sind. Die Zahlung von Versorgungsbezügen wird mit Ablauf des Monats eingestellt oder gemindert, in dem das Ruhen wirksam wird, und wieder aufgenommen oder erhöht mit Beginn des Monats, in dem das Ruhen endet.¹¹⁹

„(3) In den Fällen des Absatzes 1, des § 64 Abs. 2 Satz 5 und des § 64c Abs. 4 tritt eine Minderung oder Entziehung der Leistung erst mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Monats ein, in dem der Bescheid oder die Mitteilung bekanntgegeben worden ist. Eine Rückforderung ist ausgeschlossen.“
Artikel 1 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

119 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 56 lit. a des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „der gleichen“ durch „derselben“ ersetzt.

Artikel I Nr. 56 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. in Höhe der Bezüge aus den für Gefangene geltenden Unfallfürsorgegesetzen.“

Artikel I Nr. 56 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „(§ 13 Abs. 4)“ durch „(§ 13 Abs. 5)“ und in Abs. 3 Nr. 1 „gleicher“ durch „derselben“ ersetzt.

Artikel I Nr. 56 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

27.02.1964.—Artikel VI § 6 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Februar 1986 (BGBl. I S. 101) hat in Abs. 1 Nr. 2 das Komma durch ein Semikolon ersetzt.

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 59 lit. a des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat in Abs. 3 „(§ 13 Abs. 5)“ durch „(§ 15)“ ersetzt und in Abs. 3 Nr. 1 „aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder“ nach „Leistungen“ eingefügt.

Zahlung

§ 66

(1) Die Versorgungsbezüge werden in Monatsbeträgen zuerkannt, auf volle Euro aufgerundet und monatlich im voraus gezahlt. Versorgungskrankengeld und Beihilfe nach § 17 werden tageweise zuerkannt und mit Ablauf jeder Woche gezahlt.

(2) Alle Geldleistungen werden kostenfrei auf ein Konto des Empfangsberechtigten oder eines mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Dritten, das der Empfangsberechtigte angegeben hat, überwiesen. Wenn der Empfangsberechtigte es verlangt, sind sie ihm kostenfrei durch Zahlungsanweisung durch die Deutsche Postbank AG an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zu zahlen. In besonderen Fällen können sie bei der zuständigen Verwaltungsstelle bar gezahlt werden. § 118 Abs. 3 bis 4a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.¹²⁰

Artikel 1 Nr. 59 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

01.07.1976.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481) hat in Abs. 3 Nr. 2 „(Bundesbesoldungsgesetz §§ 30, 36 Abs. 2 und Wehrsoldgesetz § 1 Abs. 1)“ durch „(§ 69 Abs. 2, § 70 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz und § 1 Abs. 1 Wehrsoldgesetz)“ ersetzt.

01.01.1982.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1199) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.07.2005.—Artikel 42 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) hat in Abs. 3 Nr. 2 „des Bundesgrenzschutzes“ durch „der Bundespolizei“ ersetzt.

01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) hat Abs. 4 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

01.01.2016.—Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) hat in Abs. 3 Nr. 2 „§ 69 Abs. 2“ durch „§ 69a“ ersetzt.

120 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 57 lit. a des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat in Abs. 1 Satz 1 „, sofern in §§ 60a und 61 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist“ am Ende gestrichen.

Artikel I Nr. 57 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Bezüge für das Sterbevierteljahr können in einem Betrag gezahlt werden.“

Artikel I Nr. 57 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Bei tageweiser Zahlung der Rente wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.“

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 60 des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Einkommensausgleich wird tageweise zuerkannt und mit Ablauf jeder Woche gezahlt.“

01.10.1974.—§ 27 Nr. 23 des Gesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Versorgungsbezüge werden in Monatsbeträgen zuerkannt und im voraus gezahlt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für der Finanzen, wie die Versorgungsbezüge nach oben abzurunden sind; er kann für Monatsbeträge bis zu 10 Deutsche Mark eine andere Zahlungsart anordnen.

(2) Einkommensausgleich und Beihilfe nach § 17a werden tageweise zuerkannt mit dem Ablauf jeder Woche gezahlt.“

01.01.1982.—Artikel 12 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497) hat in Abs. 1 Satz 2 „Übergangsgeld“ durch „Versorgungskrankengeld“ ersetzt.

01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „§ 118 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet entsprechende Anwendung.“

01.05.2007.—Artikel 22 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „§ 118 Abs. 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet entsprechende Anwendung.“

§ 66a¹²¹§ 66b¹²²

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 51 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat in Abs. 1 Satz 1 „Deutsche Mark nach oben abgerundet“ durch „Euro aufgerundet“ ersetzt.
 Artikel 1 Nr. 51 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „im Postscheckweg“ durch „durch die Deutsche Postbank AG“ ersetzt.

121 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 55 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 66a Umstellung auf Euro

(1) Soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, wird in diesem Gesetz und in den zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen jeweils die Angabe ‚Deutsche Mark‘ durch die Angabe ‚Euro‘ ersetzt.

(2) Soweit in diesem Gesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen am 31. Dezember 2001 auf volle Deutsche Mark lautende Beträge bestimmt sind, werden diese, vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5, in Euro umgerechnet. Die so ermittelten Beträge sind bis 0,49 Euro nach unten, ab 0,50 Euro nach oben zu runden; § 66 Abs. 1 Satz 1 gilt insoweit nicht.

(3) In § 15 ist zunächst der Multiplikator unter Anwendung des Euro-Umrechnungskurses auf drei Dezimalstellen zu berechnen; ergibt sich dabei in der vierten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9, so ist die dritte Dezimalstelle um 1 zu erhöhen. Mit dem so ermittelten Multiplikator sind die Beträge in § 15 Satz 1 zu berechnen; § 15 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt.

(4) Die nach § 30 Abs. 5 für die Zeit ab 1. Juli 2001 bekannt gemachten Vergleichseinkommen sind nach Maßgabe des Absatzes 2 umzurechnen. Sofern für die Ermittlung der Vergleichseinkommen ab 1. Juli 2002 Durchschnittseinkommen im Sinne des § 30 Abs. 5 heranzuziehen sind, die in den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes lediglich in Deutsche-Mark-Beträgen nachgewiesen werden, erfolgt deren Umrechnung in Euro gemäß Absatz 2.

(5) Die Beträge in der dem § 2 der Anrechnungs-Verordnung 2001/2002 als Anlage beigegebenen Tabelle sowie die in § 5 dieser Verordnung bestimmten Beträge sind ausgehend von den nach Absatz 2 in Euro umgerechneten Beträgen nach Maßgabe des § 33 neu zu ermitteln. Satz 1 gilt entsprechend für die am 1. Januar 2002 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geltende Anrechnungs-Verordnung.

(6) Die auf Grund der Absätze 2, 3, 4 Satz 1 und Absatz 5 zu ermittelnden Beträge werden durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung errechnet, in Euro festgesetzt und im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Dies gilt auch für die Beträge, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ab 1. Januar 2002 gelten, mit Ausnahme der Beträge nach Absatz 4 Satz 1.“

122 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 55 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 66b Umstellung der laufenden Versorgungsbezüge

(1) Die ab 1. Januar 2002 in Euro zu zahlenden monatlichen Versorgungsbezüge werden von den zuständigen Verwaltungsbehörden in der Form ermittelt, dass die für den Dezember 2001 zustehenden Einzelleistungen an laufenden Versorgungsbezügen nach Maßgabe des § 66a Abs. 2 umgerechnet und zu einem Gesamtbetrag addiert werden. Für die Umrechnung der dabei zu berücksichtigenden Tilgungs-, Ruhens- und Anrechnungsbeträge sowie für die Beträge an Kapitalabfindung und Rentenkapitalisierung gilt § 66a Abs. 2 entsprechend.

(2) Der ab 1. Januar 2002 nach Anwendung von Absatz 1 monatlich in Euro zu zahlende Gesamtbetrag der Versorgungsbezüge ist mit dem in Deutsche Mark gezahlten und nach Maßgabe des § 66a Abs.

§ 66c¹²³**§ 66d Umstellung auf Euro in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

Die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nummer 1 bis 21 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067) genannten Maßgaben sind ab 1. Januar 2002 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Wörter „Deutsche Mark“ jeweils das Wort „Euro“ tritt.¹²⁴

§ 67¹²⁵

2 in Euro umgerechneten Gesamtbetrag der Versorgungsbezüge für Dezember 2001 zu vergleichen, wobei der Anspruch auf den in Euro umgerechneten Gesamtbetrag der Versorgungsbezüge für Dezember 2001 begrenzt ist. Ergibt sich beim Vergleich eine Umrechnungsdifferenz zu Ungunsten des Berechtigten, so ist diese spätestens mit der laufenden Zahlung für Juni 2002 auszugleichen.“

123 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 55 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 66c Erstentscheidungen, Neufeststellungen, endgültige Feststellungen

(1) Sind die Versorgungsbezüge nach Anwendung des § 66b aus anderem Anlass rückwirkend frühestens ab 1. Januar 2002 neu oder erstmalig festzustellen, so erfolgt diese Feststellung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse im Sinne des § 66a Abs. 6. Sind dabei Einkünfte des Berechtigten zu berücksichtigen, so erfolgt deren Umrechnung in Euro nach § 66a Abs. 2 Satz 1; es sei denn, der Euro-Betrag ist bereits verbindlich bekannt.

(2) Sind die Versorgungsbezüge nach Anwendung des § 66b aus anderem Anlass rückwirkend über den 1. Januar 2002 hinaus neu oder erstmalig festzustellen, so erfolgt die Abrechnung einer festgestellten Überzahlung oder Nachzahlung bis zum 31. Dezember 2001 in einem auf Deutsche Mark lautenden Betrag, der nach Maßgabe des § 66a Abs. 2 in Euro umzurechnen ist. Dabei gilt für die Zeit ab 1. Januar 2002 Absatz 1 entsprechend.

(3) Sind die Versorgungsbezüge bis einschließlich 31. Dezember 2001 endgültig festzustellen (§ 60a), so ist Absatz 2 Satz 1 entsprechend anzuwenden; § 60a Abs. 3 gilt. Werden dabei vorläufig zu zahlende Versorgungsbezüge ab 1. Januar 2002 vorläufig neu festgestellt, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Stehen ab 1. Januar 2002 keine Versorgungsbezüge mehr zu und bestehen für einen vorangegangenen Zeitraum noch Ansprüche für oder gegen den Berechtigten, seine Erben, Sonderrechtsnachfolger oder sonstige Berechtigte, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.“

124 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 55 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat die Vorschrift eingefügt.

125 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 58 lit. a des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel I Nr. 58 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle“ durch „das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ ersetzt.

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat in Abs. 2 Nr. 4 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 5 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1976.—Artikel II § 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Übertragung, Verpfändung und Pfändung des Anspruchs auf Versorgungsbezüge sind ausgeschlossen, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes ergibt. § 90 des Bundessozialhilfegesetzes und § 27e bleiben unberührt.“

§ 68¹²⁶

§ 69¹²⁷

§ 70¹²⁸

(2) Der Anspruch auf Rente, Witwen- oder Waisenbeihilfe kann übertragen, verpfändet oder gepfändet werden

1. wegen eines Darlehens, das dem Versorgungsberechtigten von einer Hauptfürsorgestelle, einer Gemeinde oder einem Fürsorgeverband sowie von solchen gemeinnützigen Einrichtungen gewährt wird, denen das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die Genehmigung zur Gewährung von Darlehen erteilt hat,
2. wegen eines Anspruchs auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht,
3. wegen eines Anspruchs auf Rückerstattung zu Unrecht empfangener Versorgungsleistungen,
4. wegen eines Anspruchs einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Kasse auf Rückerstattung einer auf gesetzlicher Grundlage gewährten Leistung,
5. wegen eines Schadensersatzanspruchs gegen den Versorgungsberechtigten aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung.

(3) Mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle kann der Versorgungsberechtigte auch in anderen Fällen den Anspruch auf Rente, Witwen- oder Waisenbeihilfe ganz oder teilweise auf andere übertragen.

(4) Für Leistungen, die nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde gewährt werden, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

126 ÄNDERUNGEN

01.06.1960.—Artikel I Nr. 1 lit. f des Gesetzes vom 20. April 1961 (BGBl. I S. 443) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1976.—Artikel II § 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) In den Fällen des § 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung für die Zeit vor der Anweisung der Rente, Witwen- oder Waisenbeihilfe oder der Leistungen, die nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde gewährt werden, unbegrenzt, nach der Anweisung nur zum halben Betrag zulässig. Mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung auch nach der Anweisung bis zum vollen Betrage zulässig.

(2) Der Ersatzanspruch der Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen geht den gleichen Ansprüchen anderer Berechtigter vor, es sei denn, daß sie vor der Entstehung ihres Anspruchs den Anspruch eines anderen Berechtigten gekannt haben.“

127 ÄNDERUNGEN

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat Abs. 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1976.—Artikel II § 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) In den Fällen des § 67 Abs. 2 Nr. 2 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung insoweit unzulässig, als der Versorgungsberechtigte der Rente, Witwen- oder Waisenbeihilfe oder der Leistungen, die nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde gewährt werden, zur Bestreitung seines Unterhalts oder zur Erfüllung einer gleichstehenden oder vorgehenden Unterhaltspflicht bedarf.

(2) In den Fällen des § 67 Abs. 2 Nr. 5 sind die Übertragung, Verpfändung und Pfändung insoweit unzulässig, als der Versorgungsberechtigte der Rente, Witwen- oder Waisenbeihilfe oder der Leistungen, die nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde gewährt werden, zur Bestreitung seines Unterhalts oder zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.“

128 AUFHEBUNG

01.01.1976.—Artikel II § 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 70a¹²⁹**Versorgung bei Unterbringung¹³⁰****§ 71**

Bei Unterbringung des Leistungsberechtigten (§ 49 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) zum Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung sind bei der Bemessung der Versorgungsbezüge Einkünfte, die durch die Unterbringung gemindert werden, in der bis zur Unterbringung bezogenen Höhe zugrunde zu legen; sie sind im Zeitpunkt der Anpassung der Versorgungsbezüge (§ 56) um den Vomhundertsatz, um den die laufenden Rentenleistungen angepaßt werden, zu erhöhen. Schließt der Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung unmittelbar an eine Untersuchungshaft an, so ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß durch die Untersuchungshaft geminderte Einkünfte in der bis zum Beginn der Untersuchungshaft bezogenen Höhe zugrunde zu legen sind.¹³¹

„In den Fällen des § 67 Abs. 2 Nr. 3 ist die Pfändung nur dem Versorgungsberechtigten gegenüber zulässig, an den die Versorgungsbezüge zu Unrecht gezahlt worden sind.“

129 QUELLE

15.07.1970.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 10. Juli 1970 (BGBl. I S. 1029) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1976.—Artikel II § 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Werden Versorgungsbezüge auf ein Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut überwiesen, so sind die dadurch entstandenen Forderungen für die Dauer von sieben Tagen nach der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. Eine Pfändung des Guthabens bei dem Geldinstitut gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderungen während des dort genannten Zeitraumes nicht erfaßt; der Berechtigte hat dem Geldinstitut nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(2) Bei Empfängern laufender Versorgungsbezüge ist Bargeld der Pfändung insoweit nicht unterworfen, als es dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der laufenden Versorgungsbezüge für die Zeit von der Pfändung bis zu dem nächsten Zahlungstermin entspricht.“

130 ÄNDERUNGEN

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217) hat die Zwischenüberschrift neu gefasst. Die Zwischenüberschrift lautete: „Übertragung kraft Gesetzes“.

131 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 59 lit. a des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat in Abs. 1 Satz 3 „ , Waisen- oder Elternbeihilfe“ durch „oder Waisenbeihilfe“ ersetzt.

Artikel I Nr. 59 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Buchstabe b „Elternrenten- oder Elternbeihilfeberechtigten“ durch „Elternrentenberechtigten“ ersetzt.

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 63 lit. a des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat in Abs. 1 Satz 1 „sowie Berufsschadens- und Schadensausgleich“ nach „Elternrente“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 63 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Im übrigen besteht kein Anspruch auf Ausgleichs- oder Elternrente.“

01.01.1975.—Artikel 258 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung“ durch „freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung“ und „einer Heil- oder Pflegeanstalt“ durch „eines psychiatrischen Krankenhauses“ ersetzt.

01.01.1976.—Artikel II § 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist ein Versorgungsberechtigter zum Vollzug einer Strafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung in einer Anstalt – mit Ausnahme eines psychiatrischen Kran-

§ 71a¹³²

kenhauses - untergebracht, so geht der Anspruch auf Ausgleichs- oder Elternrente sowie Berufsschadens- und Schadensausgleich bis zur Höhe der bisher gezahlten Bezüge auf die Stelle über, der die Unterbringungskosten zur Last fallen, soweit diese gegen den Versorgungsberechtigten einen Anspruch auf Ersatz der Kosten hat. Im übrigen besteht kein Anspruch auf die vorgenannten Leistungen. Entsprechendes gilt für den Anspruch auf Witwen- oder Waisenbeihilfe.

(2) Ein Rechtsübergang findet nicht statt, wenn

- a) Angehörige eines Beschädigten, einer Witwe oder Witwenbeihilfeberechtigten vorhanden sind, die Hinterbliebenenrente nach diesem Gesetz erhalten könnten, falls der Beschädigte oder die Witwe an den Folgen einer Schädigung (§ 1) gestorben wäre oder
- b) der Ehegatte eines Elternrentenberechtigten noch lebt und mit diesem bis zum Freiheitsentzug in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

In diesen Fällen sind die Versorgungsbezüge an die vorgenannten Angehörigen zu zahlen; ein Teil der Versorgungsbezüge bis zur Höhe der Grundrente kann jedoch dem Versorgungsberechtigten selbst belassen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(3) Die nach Absatz 2 zu zahlenden Versorgungsbezüge sind nach dem Einkommen zu berechnen, das der Bemessung der bis zur Unterbringung gezahlten Bezüge zugrunde lag. Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe a sollen die Angehörigen jedoch nicht mehr erhalten, als ihnen zustände, wenn der Beschädigte oder die Witwe an den Folgen einer Schädigung gestorben wäre. Leben mehrere Empfangsberechtigte nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft, so bestimmt die Verwaltungsbehörde die Höhe der Anteile. Eigene Ansprüche der Angehörigen nach diesem Gesetz sind anzurechnen. Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe b dürfen die Gesamtbezüge nach diesem Gesetz den Betrag der vollen Rente für ein Elternpaar nicht übersteigen. Im übrigen gilt Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(4) Der Rechtsübergang nach Absatz 1 wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die Unterbringung erfolgt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem die Verwaltungsbehörde von ihr Kenntnis erlangt. Er endet mit Beginn des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte entlassen wird. Das gleiche gilt für die Zahlung der Versorgungsbezüge an die Angehörigen; diese Zahlung wird so lange fortgesetzt, bis die Verwaltungsbehörde von der Entlassung des Versorgungsberechtigten aus der Anstalt Kenntnis erhält.“

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ist der Leistungsberechtigte untergebracht (§ 49 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch), bemessen sich seine Versorgungsbezüge

1. bei Unterbringung zum Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung nach der Höhe seines bis zur Unterbringung bezogenen Einkommens,
2. bei Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt, in Fürsorgeerziehung, in einem Krankenhaus oder in einer ähnlichen Anstalt nach seinem tatsächlichen Einkommen.“

132 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 60 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat in Abs. 1 Satz 3 „ , Waisen- oder Elternbeihilfe“ durch „oder Waisenbeihilfe“ ersetzt.

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 64 lit. a des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat in Abs. 1 Satz 1 „sowie Berufsschadens- und Schadensausgleich“ nach „Elternrente“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 64 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Im übrigen besteht kein Anspruch auf Ausgleichs- oder Elternrente.“

01.01.1975.—Artikel 258 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „einer Heil- oder Pflegeanstalt“ durch „einem psychiatrischen Krankenhaus“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1976.—Artikel II § 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Befindet sich ein Versorgungsberechtigter auf gerichtliche Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in Fürsorgeerziehung, in einem Krankenhaus oder in einer ähnlichen Anstalt, so geht der nach seinen tatsächlichen Einkommensverhältnissen festzusetzende Anspruch auf Ausgleichs- oder Elternrente sowie Berufsschadens- und Schadensausgleich auf die Stelle über, der die Unterbringungs-

Übertragung kraft Gesetzes¹³³

§ 71b

Hat die zuständige Verwaltungsbehörde Versorgungsbezüge geleistet, gelten, wenn der Versorgungsberechtigte Ansprüche gegen einen Träger der Sozialversicherung oder eine öffentlich-rechtliche Kasse hat, §§ 104 sowie 106 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und, wenn der Versorgungsberechtigte Ansprüche gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn hat, § 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe entsprechend, daß die Ansprüche dem Kostenträger der Kriegsopferversorgung zustehen. Das gilt auch, wenn der Kostenträger der Kriegsopferversorgung auch diese Leistungen zu tragen hat.¹³⁴

Kapitalabfindung

§ 72

(1) Beschädigten, die eine Rente erhalten, kann zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes eine Kapitalabfindung gewährt werden.

(2) Eine Kapitalabfindung kann auch gewährt werden

1. zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eines Wohnungseigentums nach dem Wohnungseigentumsgesetz,
2. zur Finanzierung von selbst genutztes Wohneigentum im Sinne des § 17 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes, wenn die baldige Übertragung des Eigentums auf den Beschädigten sichergestellt wird,
3. zum Erwerb eines Dauerwohnrechts nach dem Wohnungseigentumsgesetz, wenn der Dauerwohnberechtigte wirtschaftlich einem Wohnungseigentümer gleichgestellt ist und das Fortbestehen des Dauerwohnrechts im Falle der Zwangsversteigerung nach § 39 des Wohnungseigentumsgesetzes vereinbart wird,
4. zur Finanzierung eines eigenen Bausparvertrags mit einer Bausparkasse oder dem Beamtenheimstättenwerk für die Zwecke des Absatzes 1 und der Nummern 1 bis 3.

(3) Dem Eigentum an einem Grundstück steht das Erbbaurecht, dem Wohnungseigentum das Wohnungserbbaurecht gleich.¹³⁵

kosten zur Last fallen, soweit diese gegen den Versorgungsberechtigten einen Anspruch auf Ersatz dieser Kosten hat. Im übrigen besteht kein Anspruch auf die vorgenannten Leistungen. Entsprechendes gilt für den Anspruch auf Witwen- oder Waisenbeihilfe.

(2) § 71 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend, Absatz 3 Satz 1 jedoch mit der Maßgabe, daß die nach Absatz 2 zu zahlenden Versorgungsbezüge nach dem tatsächlichen Einkommen des Berechtigten zu bemessen sind.“

133 QUELLE

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

134 ÄNDERUNGEN

01.07.1983.—Artikel II § 9 Nr. 10 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Hat die zuständige Verwaltungsbehörde Versorgungsbezüge gewährt, so gehen, wenn der Versorgungsberechtigte für dieselbe Zeit Ansprüche gegen einen Träger der Sozialversicherung, einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder eine öffentlich-rechtliche Kasse hat, diese Ansprüche insoweit auf den Kostenträger der Kriegsopferversorgung über, als sie zur Minderung oder zum Wegfall der Versorgungsbezüge führen.“

135 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 61 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat in Abs. 2 Nr. 2 „vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1393)“ durch „in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I

§ 73

(1) Eine Kapitalabfindung kann nur gewährt werden, wenn

1. der Beschädigte im Zeitpunkt der Antragstellung das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

S. 1121), zuletzt geändert durch das Gesetz über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508)“ ersetzt.

01.01.1972.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1985) hat in Abs. 2 Nr. 2 „vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121), zuletzt geändert durch das Gesetz über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508)“ durch „der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617, 1858), zuletzt geändert durch das Haushaltsgesetz 1969 vom 18. April 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 793)“ ersetzt.

01.07.1975.—§ 91 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 16. Juni 1975 (BGBl. I S. 1365) hat in Abs. 2 Nr. 1 „und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861)“ durch „des Wohnungseigentumsgesetzes und der Verordnung über das Erbbaurecht vom 30. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 910)“ und in Abs. 2 Nr. 2 „Haushaltsgesetz 1969 vom 18. April 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 793)“ durch „Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656)“ ersetzt.

01.04.1976.—Artikel 8 des Gesetzes vom 23. März 1976 (BGBl. I S. 737) hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. zur Finanzierung eines Kaufeigenheimes, einer Trägerkleinsiedlung oder einer Kaufeigentumswohnung [§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617, 1858), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656)], wenn die baldige Übertragung des Eigentums auf den Beschädigten sichergestellt wird.“

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217) hat in Abs. 2 Nr. 2 „1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617, 1858), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Wohneigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau vom 23. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 737)“ durch „1. September 1976 (BGB. I S. 2673)“ ersetzt.

01.01.1982.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1199) hat in Abs. 2 Nr. 2 „1. September 1976 (BGBl. I S. 2673)“ durch „30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085)“ ersetzt.

§ 91 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) hat in Abs. 2 Nr. 1 „vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und der Verordnung über das Erbbaurecht vom 30. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 910)“ am Ende gestrichen und in Abs. 2 Nr. 2 „[§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2, § 12a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085)]“ durch „[§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2, § 12a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)“ ersetzt.

17.07.1985.—Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1277) hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. zur Finanzierung eines Kaufeigenheims, einer Trägerkleinsiedlung, einer Kaufeigentumswohnung oder einer Wohnbesitzwohnung (§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2, § 12a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes), wenn die baldige Übertragung des Eigentums auf den Beschädigten oder der baldige Erwerb des Wohnbesitzes durch den Beschädigten sichergestellt wird.“

01.01.2002.—Artikel 22 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) hat in Abs. 2 Nr. 2 „eines Kaufeigenheimes, einer Trägerkleinsiedlung oder einer Kaufeigentumswohnung (§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)“ durch „von selbst genutztem Wohneigentum im Sinne des § 17 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes“ ersetzt.

01.05.2002.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302) hat Nr. 4 in Abs. 2 aufgehoben und Nr. 5 in Nr. 4 unnummeriert. Nr. 4 lautete:

„4. zum Erwerb der eigenen Mitgliedschaft in einem als gemeinnützig anerkannten Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen, wenn hierdurch die Anwartschaft auf baldige Übereignung eines Familienheims, einer Eigentumswohnung oder einer Siedlerstelle sichergestellt wird.“

2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist,
3. nicht zu erwarten ist, daß innerhalb des Abfindungszeitraums die Rente wegfallen wird,
4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

(2) Eine Kapitalabfindung kann ausnahmsweise nach dem 55. Lebensjahr gewährt werden, jedoch nicht, wenn der Antrag erst nach Vollendung des 65. Lebensjahrs gestellt wird.¹³⁶

§ 74

(1) Die Kapitalabfindung kann einen Betrag bis zur Höhe der Grundrente (§ 31 Abs. 1 Satz 1) umfassen. Ist eine Herabsetzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit innerhalb des Abfindungszeitraums zu erwarten, so kann der Kapitalabfindung nur die Rente zugrunde gelegt werden, die dem zu erwartenden Grad der Schädigungsfolgen entspricht.

(2) Die Abfindung ist auf die für einen Zeitraum von zehn Jahren zustehende Grundrente beschränkt. Als Abfindungssumme wird das Neunfache des der Kapitalabfindung zugrunde liegenden Jahresbetrags gezahlt. Der Anspruch auf die Bezüge, an deren Stelle die Abfindung tritt, erlischt für die Dauer von zehn Jahren mit Ablauf des Monats, der auf den Monat der Auszahlung folgt.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist die Abfindung auf die für einen Zeitraum von fünf Jahren zustehende Grundrente beschränkt, wenn der Antrag erst nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres gestellt wird. Als Abfindungssumme wird das Siebenundfünfzigfache des der Kapitalabfindung zugrunde liegenden Monatsbetrages gezahlt. Der Anspruch auf die Bezüge, an deren Stelle die Abfindung tritt, erlischt für die Dauer von fünf Jahren mit Ablauf des Monats, der auf den Monat der Auszahlung folgt.¹³⁷

§ 75

(1) Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Veräußerung des Grundstücks, Erbbaurechts, Wohnungseigentums, Wohnungserbbaurechts oder Dauerwohnrechts zu sichern. Zu diesem

136 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 62 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Eine Kapitalabfindung kann bewilligt werden, wenn

1. der Beschädigte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat; ausnahmsweise kann auch nach dem fünfundfünfzigsten Lebensjahr eine Abfindung gewährt werden,
2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist,
3. nicht zu erwarten ist, daß innerhalb des Abfindungszeitraumes die Rente wegfallen wird,
4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.“

01.01.1974.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1909) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. der Beschädigte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und im Zeitpunkt der Antragstellung das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat,“.

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) hat in Abs. 2 „60. Lebensjahrs“ durch „65. Lebensjahrs“ ersetzt.

137 ÄNDERUNGEN

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Der Anspruch auf die Bezüge, an deren Stelle die Abfindung tritt, erlischt für die Dauer von zehn Jahren mit Ablauf des Monats der Auszahlung.“

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) hat Abs. 3 eingefügt.

01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 826) hat in Abs. 1 Satz 1 „(§ 31)“ durch „(§ 31 Abs. 1 Satz 1)“ ersetzt.

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat in Abs. 1 Satz 2 „der zu erwartenden Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch „de, zu erwartenden Grad der Schädigungsfolgen“ ersetzt.

Zweck kann insbesondere angeordnet werden, daß die Veräußerung und Belastung des mit der Kapitalabfindung erworbenen oder wirtschaftlich gestärkten Grundstücks, Erbbaurechts, Wohnungseigentums oder Wohnungserbbaurechts innerhalb einer Frist bis zu fünf Jahren nur mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde zulässig sind. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde.

(2) Ferner kann die Abfindung davon abhängig gemacht werden, daß die Eintragung einer Sicherungshypothek zur Sicherung der Forderung auf die Rückzahlung der Kapitalabfindung nach den §§ 76 und 77 bewilligt wird.

§ 76

(1) Die Abfindung ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer von der zuständigen Verwaltungsbehörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet worden ist.

(2) Die Abfindung kann zurückgefordert werden, wenn der Verwendungszweck innerhalb des Abfindungszeitraums vereitelt worden ist.

(3) Dem Abgefundenen können vor Ablauf des Abfindungszeitraums auf Antrag die durch die Kapitalabfindung erloschenen Bezüge gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.¹³⁸

§ 77

(1) Die Pflicht zur Rückzahlung (§ 76) beschränkt sich im Falle der Abfindung nach § 74 Abs. 2 nach Ablauf des

ersten Jahres auf 91 vom Hundert der Abfindungssumme,
 zweiten Jahres auf 82 vom Hundert der Abfindungssumme,
 dritten Jahres auf 72 vom Hundert der Abfindungssumme,
 vierten Jahres auf 62 vom Hundert der Abfindungssumme,
 fünften Jahres auf 52 vom Hundert der Abfindungssumme,
 sechsten Jahres auf 42 vom Hundert der Abfindungssumme,
 siebten Jahres auf 32 vom Hundert der Abfindungssumme,
 achten Jahres auf 22 vom Hundert der Abfindungssumme,
 neunten Jahres auf 11 vom Hundert der Abfindungssumme.

Die Pflicht zur Rückzahlung beschränkt sich im Falle der Abfindung nach § 74 Abs. 3 nach Ablauf des ersten Jahres auf 81 vom Hundert der Abfindungssumme,
 zweiten Jahres auf 62 vom Hundert der Abfindungssumme,
 dritten Jahres auf 42 vom Hundert der Abfindungssumme,
 vierten Jahres auf 21 vom Hundert der Abfindungssumme.

Die Zeiten rechnen vom Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden zweiten Monats bis zum Ende des Monats, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt worden ist.

(2) Wird die Abfindungssumme nicht zum Schluß eines Jahres zurückgezahlt, so sind neben den Vomhundertsätzen für volle Jahre noch die Vomhundertsätze zu berücksichtigen, die auf die bis zum Rückzahlungszeitpunkt verstrichenen Monate des angefangenen Jahres entfallen. Entsprechendes gilt, wenn die Abfindungssumme vor Ablauf des ersten Jahres zurückgezahlt wird.

(3) Nach Rückzahlung der Abfindungssumme leben die der Abfindung zugrunde liegenden Bezüge mit dem Ersten des auf die Rückzahlung folgenden Monats wieder auf.¹³⁹

138 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) hat in Abs. 3 „von zehn Jahren“ durch „des Abfindungszeitraums“ ersetzt.

139 ÄNDERUNGEN

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 66 des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat in Abs. 1 Satz 2 „zweiten“ nach „folgenden“ eingefügt.

§ 78

Innerhalb der in § 76 Abs. 1 vorgesehenen Frist ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen der Pfändung nicht unterworfen.¹⁴⁰

§ 78a

(1) Eine Kapitalabfindung kann auch Witwen mit Anspruch auf Rente oder Witwenbeihilfe (§ 48) und Ehegatten Verschollener (§ 52 Abs. 1) gewährt werden. Die Vorschriften der §§ 72 bis 80 gelten entsprechend.

(2) Schließt eine abgefundene Witwe erneut eine Ehe, so ist nach der Eheschließung die Abfindungssumme insoweit zurückzuzahlen, als sie die Gesamtsumme der bis zu ihrer Wiederverheiratung erloschen gewesenen Versorgungsbezüge übersteigt. Auf den zurückzuzahlenden Betrag ist die Abfindung nach § 44 anzurechnen. Stellt sich heraus, daß der Verschollene noch lebt, so ist die Abfindung insoweit zurückzuzahlen, als sie die Summe der erloschenen Versorgungsbezüge übersteigt, die bis zur Rückkehr des Verschollenen nach diesem Gesetz und dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen zu zahlen wären.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für hinterbliebene Lebenspartner entsprechend.¹⁴¹

§ 80

Kapitalabfindungen, die bis zum 9. Mai 1945 gewährt worden sind, bewirken keine Kürzung der nach diesem Gesetz festgestellten Renten.

Schadenersatz, Erstattung

§ 81

Erfüllen Personen die Voraussetzungen des § 1 oder entsprechender Vorschriften anderer Gesetze, die eine entsprechende Anwendung dieses Gesetzes vorsehen, so haben sie wegen einer Schädigung gegen den Bund nur die auf diesem Gesetz beruhenden Ansprüche; jedoch finden die Vorschriften der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge, das Gesetz über die Erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienstunfällen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2030-2-19, bereinigten Fassung, und § 82 des Beamtenversorgungsgesetzes Anwendung.¹⁴²

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) hat in Abs. 1 Satz 1 „im Falle der Abfindung nach § 74 Abs. 2“ nach „sich“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

140 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 63 lit. a des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Aus der Bewilligung der Abfindung kann nicht auf Auszahlung geklagt werden.“

141 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 64 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat in Abs. 1 Satz 2 „Beihilfe“ durch „Witwenbeihilfe“ ersetzt.

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat in Abs. 2 Satz 3 „30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 262)“ durch „18. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 218)“ ersetzt.

01.01.1982.—§ 91 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) hat in Abs. 2 Satz 3 „vom 18. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 218)“ nach „Kriegsgefangenen“ gestrichen.

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 16 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat Abs. 3 eingefügt.

142 ÄNDERUNGEN

§ 81a

(1) Soweit den Versorgungsberechtigten ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Schädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfang der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Erbringung von Leistungen auf den Bund über. Das gilt nicht bei Ansprüchen, die aus Schwangerschaft und Niederkunft erwachsen sind. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Berechtigten geltend gemacht werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit es sich um Ansprüche nach diesem Gesetz handelt, die nicht auf einer Schädigung beruhen.

(3) Die Krankenkasse teilt der Verwaltungsbehörde Tatsachen mit, aus denen zu entnehmen ist, daß ein Dritter den Schaden verursacht hat. Auf Anfrage macht sie der Verwaltungsbehörde Angaben darüber, in welcher Höhe sie Heil- oder Krankenbehandlung erbracht hat; dies gilt nicht für nichtstationäre ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln.

(4) § 116 Abs. 8 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.¹⁴³

§ 81b

Hat eine Verwaltungsbehörde oder eine andere Einrichtung der Kriegsopferversorgung Leistungen gewährt und stellt sich nachträglich heraus, daß statt ihrer eine andere öffentlich-rechtliche Stelle, die kein Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist, zur Leistung verpflichtet gewesen wäre, hat die zur Leistung verpflichtete Stelle die Aufwendungen in dem Umfang zu erstatten, wie sie ihr nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften oblagen.¹⁴⁴

§ 81c

01.01.1964.—Artikel I Nr. 65 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat „18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337)“ durch „1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801)“ ersetzt.

01.01.1970.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 26. Januar 1970 (BGBl. I S. 121) hat „vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801)“ nach „Bundesbeamtengesetzes“ gestrichen.

01.07.1975.—§ 91 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 16. Juni 1975 (BGBl. I S. 1365) hat „ , , geändert durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241),“ nach „(Reichsgesetzbl. I S. 674)“ eingefügt.

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217) hat „§ 181a des Bundesbeamtengesetzes“ durch „§ 82 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

01.01.1982.—§ 91 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) hat „vom 7. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 674), geändert durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241)“ durch „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2030-2-19, bereinigten Fassung“ ersetzt.

01.05.2002.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302) hat „dieses Gesetz für anwendbar erklären“ durch „eine entsprechende Anwendung dieses Gesetzes vorsehen“ ersetzt.

143 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1118) hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) hat in Abs. 1 Satz 1 „Gewährung“ durch „Erbringung“ ersetzt.

144 ÄNDERUNGEN

01.07.1983.—Artikel II § 9 Nr. 11 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Hat eine Verwaltungsbehörde oder eine andere Einrichtung der Kriegsopferversorgung Leistungen gewährt und stellt sich nachträglich heraus, daß an ihrer Stelle eine andere Behörde oder ein Versicherungsträger des öffentlichen Rechts zur Leistung verpflichtet gewesen wäre, so hat die zur Leistung verpflichtete Stelle die Aufwendungen in dem Umfang zu ersetzen, wie sie ihr nach Gesetz oder Satzung oblagen.“

Werden nach diesem Gesetz Leistungen erbracht, deren Höhe vom Umfang eines Anspruchs gegen einen Dritten, der kein Leistungsträger ist, beeinflusst wird, kann die Verwaltungsbehörde den zu berücksichtigenden Anspruch bis zur Höhe ihrer Leistung durch schriftliche Anzeige auf den Kostenträger der Kriegsopferversorgung überleiten.¹⁴⁵

Ausdehnung des Personenkreises

§ 82

(1) Dieses Gesetz ist entsprechend anzuwenden auf

1. Personen, denen für Schäden an Leib und Leben Leistungen zuerkannt worden waren
 - a) auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (RGBl. I S. 515, 533) oder
 - b) auf Grund des § 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebiets verursachten Personenschäden (Besatzungspersonenschädengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1927 (RGBl. I S. 103);
2. Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die in der Zeit vom 18. Juli 1936 bis 31. März 1939 in Spanien auf republikanischer Seite gekämpft und dabei durch Unfall oder Kampfmittleinwirkung eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, sowie deren Hinterbliebene.

(2) Versorgung nach diesem Gesetz kann auch an Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die Deutsche oder deutsche Volkszugehörige sind, gewährt werden, wenn sie nach dem 8. Mai 1945 in Erfüllung ihrer gesetzlichen Wehrpflicht nach den im Vertreibungsgebiet geltenden Vorschriften eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 erlitten haben; das gilt nicht, wenn sie aus derselben Ursache einen Anspruch auf Versorgung gegen das Land, das die Dienstpflicht gefordert hat, haben und diesen Anspruch verwirklichen können. Satz 1 gilt auch für Spätaussiedler im Sinne des § 4 des Bundesvertriebenengesetzes.¹⁴⁶

145 QUELLE

01.07.1983.—Artikel II § 9 Nr. 12 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat die Vorschrift eingefügt.

146 ÄNDERUNGEN

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 68 des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat in Abs. 2 „oder deutsche Volkszugehörige“ nach „Deutsche“ eingefügt.

01.01.1973.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Dieses Gesetz findet entsprechende Anwendung auf Personen, denen für Schäden an Leib und Leben Leistungen zuerkannt worden waren

- a) auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz) vom 15. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 620) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515, 533) oder
- b) auf Grund des § 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebiets verursachten Personenschäden (Besatzungspersonenschädengesetz) vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 624) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 103).“

01.07.1976.—§ 91 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „vom 15. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 620)“ nach „(Kriegspersonenschädengesetz)“ gestrichen sowie in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 624) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1927 (Reichsgesetzblatt I S. 103)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 103)“ und in Abs. 1 Nr. 2 „Hinterbliebenen,“ durch „Hinterbliebene,“ ersetzt.

Ausschluß der Anrechnung von Versorgungsbezügen auf das Arbeitsentgelt

§ 83

Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts von Beschäftigten, die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz erhalten, dürfen diese Bezüge nicht zum Nachteil des Beschäftigten berücksichtigt werden; insbesondere ist es unzulässig, die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise auf das Entgelt anzurechnen. Das gilt auch für Leistungen, die mit Rücksicht auf eine frühere Tätigkeit an den ehemals Erwerbstätigen oder seine Hinterbliebenen zur Erfüllung eines Rechtsanspruchs oder freiwillig erbracht werden.¹⁴⁷

Übergangsvorschriften

§ 84

(1) Vor dem 1. Juli 1985 bewilligte Witwen- und Waisenbeihilfen bleiben von der am 1. Juli 1985 in Kraft getretenen Änderung des § 48 unberührt.

(2) Haben Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland im Monat Juni 1988 Anspruch auf Berufsschadensausgleich oder Schadensausgleich unter Zugrundelegung ausländischer Vergleichseinkommen, gilt § 64c in der bis zum 30. Juni 1988 geltenden Fassung, solange dies günstiger ist. Dabei ist dem derzeitigen Einkommen das für den Monat Juli 1988 maßgebende ausländische Vergleichseinkommen gegenüberzustellen; dieses Vergleichseinkommen wird in den Folgejahren jeweils zum 1. Juli in dem gleichen Umfang wie der Bemessungsbetrag (§ 33 Abs. 1) verändert.¹⁴⁸

26.01.1979.—§ 2 des Gesetzes vom 19. Januar 1979 (BGBl. I S. 98) hat in Abs. 1 Nr. 2 „ , wenn der Beschädigte oder seine Hinterbliebenen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben“ am Ende gestrichen.

01.01.1982.—§ 91 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „(Reichsgesetzbl. I S. 515, 533)“ durch „(RGBl. I S. 515, 533)“ und in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „(Reichsgesetzbl. I S. 103)“ durch „(RGBl. I S. 103)“ ersetzt.

01.01.1993.—Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

147 ÄNDERUNGEN

01.01.1972.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1985) hat Satz 2 eingefügt.

01.04.1990.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das gilt auch für Leistungen, die mit Rücksicht auf eine frühere Tätigkeit erbracht werden oder zu erbringen wären.“

148 QUELLE

01.01.1983.—Artikel 25 Nr. 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857, ber. 1983 S. 311) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1984.—Artikel 16 Nr. 9 lit. b des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) hat Abs. 2 eingefügt.

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1987.—Artikel 28 Nr. 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) hat Abs. 4 eingefügt.

01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 826) hat Abs. 5 eingefügt.

01.04.1990.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) hat Abs. 1, 2 und 4 aufgehoben und Abs. 3 und 5 in Abs. 1 und 2 unnummeriert. Abs. 1, 2 und 4 lauteten:

„(1) § 26a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 ist in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Beschädigte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden oder der Beschädigte vor dem 27. Oktober 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat.“

§ 84a

Die Maßgabe nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067) ist ab dem 1. Juli 2011 nicht mehr anzuwenden.¹⁴⁹

Diese Vorschrift ist mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1982 nach der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn

- a) der Beschädigte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden,
- b) der Beschädigte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist, Leistungen beantragt hat und ihm die Leistungen aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde vor dem 1. Januar 1983 nicht bewilligt wurden,
- c) dem Beschädigten vor dem 1. Januar 1983 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1982 in eine Maßnahme eintritt.

(2) § 26a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 8 Satz 2 in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung gilt von diesem Zeitpunkt an auch für Ansprüche, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind; insoweit ist über bereits zuerkannte Ansprüche neu zu entscheiden. Änderungsbescheide werden mit Wirkung vom 1. Januar 1984 an wirksam. Überzahlte Leistungen sind zu erstatten. Der Anspruch auf Erstattung kann gegen einen Anspruch auf laufende Geldleistungen in voller Höhe aufgerechnet werden, soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird. Abweichend von Satz 1 erster Halbsatz ist § 26a Abs. 2 Satz 2

- a) für die in Artikel 12 § 2 Satz 1 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497) genannten Beschädigten in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung,
- b) für die in Absatz 1 genannten Beschädigten in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung

mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß für die Leistungen jeweils ein um fünf Prozentpunkte verminderter Vomhundertsatz gilt.

(4) Wenn und solange ein Anspruch auf Weitergewährung von Heilbehandlung nach § 147a Abs. 1 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes besteht, sind entsprechende Ansprüche nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 ausgeschlossen.“

149 QUELLE

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt II des Vertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) hat die Vorschrift eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 84a in Verbindung mit Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages ist mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit die Beschädigtengrundrente nach § 31 Abs. 1 Satz 1 auch nach dem 31. Dezember 1998 im Beitrittsgebiet anders berechnet wird als im übrigen Bundesgebiet. (Urt. vom 14. März 2000 – 1 BvR 284/96, 1659/16 –, BGBl. I S. 445)

ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 01 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (BGBl. I S. 1305) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 84a

Berechtigte, die am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, erhalten vom Zeitpunkt der Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts, frühestens vom 1. Januar 1991 an, Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz mit den für dieses Gebiet nach dem Einigungsvertrag geltenden Maßgaben, auch wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet verlegen, in dem dieses Gesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat. Satz 1 gilt entsprechend für Deutsche und deutsche Volkszugehörige aus den in § 1 der Auslandsversorgungsverordnung genannten Staaten, die nach dem 18. Mai 1990

§ 85

Soweit nach vor dem 1. Oktober 1950 geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des § 1 entschieden worden ist, ist die Entscheidung auch nach diesem Gesetz rechtsverbindlich. Satz 1 gilt nicht für eine den ursächlichen Zusammenhang verneinende Entscheidung, die nach dem 8. Mai 1945 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet getroffen worden ist.¹⁵⁰

§ 86 Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen und politischen Häftlingen

Personen, die am 20. Dezember 2007 Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nach dem Gesetz über die Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1964 (BGBl. I S. 218) oder nach § 8 des Häftlingshilfegesetzes haben, erhalten die gleichen Leistungen, die Hinterbliebenen nach diesem Gesetz zustehen.¹⁵¹

ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet haben.

01.01.1999.—Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (BGBl. I S. 1305) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Berechtigte, die am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, erhalten vom 1. Januar 1991 an Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz mit den für dieses Gebiet nach dem Einigungsvertrag geltenden Maßgaben; dies gilt auch vom Zeitpunkt der Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts, frühestens vom 1. Januar 1991 an, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet verlegen, in dem dieses Gesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat. Satz 1 gilt entsprechend für Deutsche und deutsche Volkszugehörige aus den in § 1 der Auslandsversorgungsverordnung genannten Staaten, die nach dem 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet haben.“

01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 84a Leistungshöhe für Berechtigte im Beitrittsgebiet

Berechtigte, die am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, erhalten vom 1. Januar 1991 an Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz mit den für dieses Gebiet nach dem Einigungsvertrag geltenden Maßgaben; dies gilt auch vom Zeitpunkt der Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts, frühestens vom 1. Januar 1991 an, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet verlegen, in dem dieses Gesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat. Satz 1 gilt entsprechend für Deutsche und deutsche Volkszugehörige aus den in § 1 der Auslandsversorgungsverordnung genannten Staaten, die nach dem 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet haben. Die Sätze 1 und 2 gelten ab dem 1. Januar 1999 nicht für die Beschädigtengrundrente einschließlich des Alterserhöhungsbetrages nach § 31 Abs. 1 und die Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 Abs. 5 von Berechtigten nach § 1 sowie für die Beschädigtengrundrente einschließlich des Alterserhöhungsbetrages und die Schwerstbeschädigtenzulage von Berechtigten nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, die in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 1 und 5 gezahlt werden.“

150 ÄNDERUNGEN

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 69 des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Soweit nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einem schädigenden Vorgang im Sinne des § 1 dieses Gesetzes entschieden worden ist, ist die Entscheidung auch nach diesem Gesetz rechtsverbindlich.“

01.01.1983.—Artikel 25 Nr. 28 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat „bisherigen“ durch „vor dem 1. Oktober 1950 geltenden“ ersetzt.

01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) hat Satz 2 eingefügt.

151 QUELLE

§ 87

(1) Wurde der Berufsschadensausgleich vor dem 1. Juli 2011 beantragt, wird zum 30. Juni 2011 der Betrag des jeweiligen Vergleichseinkommens festgestellt und dann jährlich mit dem in § 56 Ab-

01.01.1992.—Artikel 25 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) und Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.2005.—Artikel 62 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 6 Satz 1 „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 62 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „Bundesknappschaft“ durch „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 86

(1) Für Personen, denen im Dezember 1991 eine Kriegsbeschädigtenrente in Höhe von 889 Deutsche Mark gezahlt wurde und die nach den am 31. Dezember 1991 geltenden rentenrechtlichen Vorschriften des Beitrittsgebiets dem Grunde nach einen Rentenanspruch hatten, ist für Dezember 1991 ein Monatsbetrag einer Rente durch Anwendung des § 307a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu ermitteln. Ist der so ermittelte und um 6,4 vom Hundert verminderte Monatsbetrag der Rente niedriger als 889 Deutsche Mark, wird der Differenzbetrag vom Träger der Rentenversicherung als Abschlag weitergezahlt. Besteht ein Anspruch auf einen Monatsbetrag einer Rente für Dezember 1991 nicht oder ist die Kriegsbeschädigtenrente im Dezember 1991 neben Einkommen oder neben einer Alters- oder Invalidenrente gezahlt worden, wird die im Dezember 1991 gezahlte Kriegsbeschädigtenrente vom Träger der Rentenversicherung als Abschlag weitergezahlt. Der Abschlag ist auf die in diesen Fällen von Amts wegen festzustellenden Versorgungsbezüge anzurechnen. Die Zahlung der Abschläge erfolgt durch den Träger der Rentenversicherung bis zum Beginn der laufenden Zahlung der Versorgungsbezüge.

(2) Sind die Versorgungsbezüge niedriger als der Abschlag, wird der jeweilige Unterschiedsbetrag zu den Versorgungsbezügen von der Versorgungsverwaltung vom Beginn der Aufnahme der laufenden Zahlung der Versorgungsbezüge an und nach Einstellung der Zahlung des Abschlags durch den Träger der Rentenversicherung so lange als Zuschlag gezahlt, bis die Versorgungsbezüge die Höhe des Abschlags erreicht haben. Die Versorgungsverwaltung stimmt mit dem Träger der Rentenversicherung den Zeitpunkt ab, zu dem die laufende Zahlung der Versorgungsbezüge aufzunehmen sowie die Zahlung des Abschlags einzustellen ist.

(3) Der Anspruch auf den Abschlag entfällt, sobald bindend entschieden ist, daß ein Anspruch auf Versorgungsbezüge nicht besteht. In diesem Fall wird der bisherige Abschlag als Ausgleichszahlung vom Träger der Rentenversicherung weitergezahlt.

(4) Für den Abschlag oder die Ausgleichszahlung gilt § 315a Satz 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Wird neben dem Abschlag oder der Ausgleichszahlung ein Auffüllbetrag gezahlt, ist zunächst der Auffüllbetrag abzuschmelzen. Eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch berechnete Rente aus eigener Versicherung einschließlich des Rentenzuschlags nach § 319a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder des Übergangszuschlags nach § 319b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die nach dem 31. Dezember 1991 beginnt, oder eine Rente aus eigener Versicherung nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets ist nach Abzug des Beitragsanteils zur Krankenversicherung der Rentner auf Abschläge oder Ausgleichszahlungen, die in Höhe von 889 Deutsche Mark gezahlt werden, anzurechnen. Für danach verbleibende Abschläge oder Ausgleichszahlungen gilt § 315a Satz 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch berechnete Rente aus eigener Versicherung, die nach dem 31. Dezember 1996 beginnt, ist nach Abzug des Beitragsanteils zur Krankenversicherung der Rentner auf alle Abschläge oder Ausgleichszahlungen anzurechnen.

(5) Der Bund erstattet dem Träger der Rentenversicherung die als Abschlag oder Ausgleichszahlung gezahlten Beträge.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 ist für die Erfüllung der Aufgaben der Rentenversicherung die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig. Die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bleibt unberührt.“

satz 1 Satz 1 bestimmten Vomhundertsatz angepasst. Dabei ist § 15 Satz 3 entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Anträge auf Anpassung des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Absatz 16 in der bis zum 30. Juni 2011 geltenden Fassung.

(2) Wurde der Schadensausgleich vor dem 1. Juli 2011 beantragt, wird zum 30. Juni 2011 der Betrag des jeweiligen Vergleichseinkommens nach § 30 Absatz 5 festgestellt und dann jährlich mit dem in § 56 Absatz 1 Satz 1 bestimmten Vomhundertsatz angepasst. Dabei ist § 15 Satz 3 entsprechend anzuwenden. War für den Verstorbenen vor dem 1. Juli 2011 ein höheres als das sich nach Satz 1 ergebende Vergleichseinkommen festgesetzt worden, so tritt dieses an die Stelle des nach § 30 Absatz 5 ermittelten Vergleichseinkommens.

(3) Für Leistungen nach § 64a gilt § 10 Absatz 7 mit der Maßgabe, dass Leistungen ausgeschlossen sind, wenn Berechtigte oder diejenigen Personen, für die Krankenbehandlung beantragt wird, nach dem 2. Februar 2011 eine im Wohnsitzstaat übliche gesetzliche oder vergleichbare Versicherung gekündigt haben oder auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit wurden.

(4) Die Maßgabe nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067) ist bei der Berechnung der Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht anzuwenden.¹⁵²

§ 88 Übergangsregelung zur Verhinderung einer Zahlungslücke

Leistungsberechtigte,

1. die am 31. Dezember 2019 in einer stationären Einrichtung leben und Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27d Absatz 1 Nummer 3 beziehen,
2. die nach § 27a leistungsberechtigt sind und
3. denen im Monat Januar 2020 eine laufende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zufließt,

haben dieses im Januar 2020 zufließende Einkommen abweichend von § 25d nicht für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a einzusetzen. Einer laufenden Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung stehen Renten und rentenähnliche Dauerleistungen anderer Sozialleistungsträger gleich, sofern diese erst am Ende des laufenden Monats fällig sind.¹⁵³

§ 88a

(1) Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnen, wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erbracht.

(2) Abweichend von den §§ 25c und 25f wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt.

(3) Abweichend von § 27a dieses Gesetzes in Verbindung mit § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen. Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist § 27a dieses Gesetzes in Verbindung mit § 35 Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in § 35 Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannte Frist anzurechnen ist. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

152 QUELLE

01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) hat die Vorschrift eingefügt.

153 QUELLE

06.12.2019.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) hat die Vorschrift eingefügt.

(4) Sofern Geldleistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt vorschussweise nach § 42 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zu bewilligen sind, ist über den monatlichen Leistungsanspruch nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person abschließend zu entscheiden.

(5) Für Leistungen nach § 27a, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31. März 2020 bis vor dem 31. August 2020 endet, ist für deren Weiterbewilligung abweichend von § 60 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge kein erneuter Antrag erforderlich. Der zuletzt gestellte Antrag gilt insoweit einmalig für einen weiteren Bewilligungszeitraum fort. Die Leistungen werden unter Annahme unveränderter Verhältnisse für zwölf Monate weiterbewilligt. Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen, die bis zum Erlass des Bewilligungsbescheides dem ausführenden Träger bekannt werden, sind zu berücksichtigen. § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sowie die §§ 45, 48 und 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 1 genannten Zeitraum längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.¹⁵⁴

§ 88b

(1) Abweichend von § 27a Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34 Absatz 6 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kommt es im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Juli 2020 auf eine Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung nicht an. Zu den Aufwendungen im Sinne des § 27a Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34 Absatz 6 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zählen bei den Leistungsberechtigten anfallende Zahlungsverpflichtungen auch dann, wenn sie pandemiebedingt in geänderter Höhe oder aufgrund abweichender Abgabewege berechnet werden. Dies umfasst auch die Kosten einer Belieferung. § 27a Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34 Absatz 6 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(2) Wurde für Februar 2020 ein Mehrbedarf nach § 27a Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 30 Absatz 8 und § 42b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch anerkannt, wird dieser für den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis 31. August 2020 in unveränderter Höhe weiter anerkannt. Abweichend von § 27a Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 30 Absatz 8 und § 42b Absatz 2 Satz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kommt es im Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis 31. August 2020 nicht auf die Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung und die Essenseinnahme in der Verantwortung des Leistungsanbieters an.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 1 und 2 Satz 1 genannten Zeiträume längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.¹⁵⁵

Härteausgleich

§ 89

(1) Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein Ausgleich gewährt werden.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann der Gewährung von Härteausgleichen allgemein zustimmen.

154 QUELLE
28.03.2020.—Artikel 7 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) hat die Vorschrift eingefügt.

155 QUELLE
29.05.2020.—Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) hat die Vorschrift eingefügt.

(3) Zahlungen für Zeiträume vor dem Monat, in dem die Entscheidung für die Verwaltungsbehörde bindend wird, kommen in der Regel nicht in Betracht, wenn sie überwiegend zur Erfüllung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger führten.¹⁵⁶

Schlußvorschriften

§ 90

(1) Führt eine Änderung des Bundesversorgungsgesetzes, einer Verordnung auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes oder einer Rechtsvorschrift, auf die das Bundesversorgungsgesetz verweist, zu einer Änderung laufend gewährter Versorgungsbezüge, Versorgungskrankengelder und Übergangsgelder, sind diese von Amts wegen neu festzustellen. Sind nur die einkommensunabhängigen Leistungen nach den §§ 14, 15, 31 Abs. 1 und 4, § 35 Abs. 1 und den §§ 40 und 46 anzupassen (§ 56), kann von einer förmlichen Bescheiderteilung abgesehen werden.

(2) Im Übrigen werden neue Ansprüche, die sich aus einer solchen Rechtsänderung ergeben, nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsänderung gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem Wirksamwerden der entsprechenden Änderung, frühestens mit dem Jahr, Monat oder Tag, in dem oder an dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie beginnt mit demselben Zeitpunkt, wenn die neuen Ansprüche erst auf Grund einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung festgestellt werden können und der Antrag binnen eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gestellt wird.

156 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 66 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Ein Härteausgleich kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, in Fällen der Kriegsopferversorge des Bundesministers des Innern, auch gewährt werden, wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung erforderliche Wahrscheinlichkeit (§ 1 Abs. 3) nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der ärztlichen Wissenschaft Ungewißheit besteht.“

15.07.1970.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 10. Juli 1970 (BGBl. I S. 1029) hat in Abs. 1 „ , in Fällen der Kriegsopferversorge des Bundesministers des Innern,“ nach „Sozialordnung“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „ , in Fällen der Kriegsopferversorge der Bundesminister des Innern,“ nach „Sozialordnung“ gestrichen.

01.01.1976.—Artikel 2 § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3113) hat Abs. 3 eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 89 Abs. 3 ist insoweit mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, als er jegliche Möglichkeit der Verwaltungsbehörde ausschließt, in sachlich vom Sinn und Zweck des § 89 Abs. 1 her gerechtfertigten Fällen Zahlungen auch für Zeiträume vor dem Zeitpunkt zu bewilligen, in dem der Bescheid gemäß § 89 Abs. 3 für die Verwaltungsbehörde bindend wird, und dieser Ausschluss für den Betroffenen eine besondere Härte darstellt. (Beschl. vom 9. Februar 1982 – 2 BvL 6/78 und 8/79 –, BGBl. I S. 693)

ÄNDERUNGEN

01.05.1982.—Artikel 25 Nr. 29 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Kommt eine laufende Leistung als Ausgleich im Sinne des Absatzes 1 in Betracht, so ist eine Zahlung für Zeiträume vor dem Monat, in dem der Bescheid für die Verwaltungsbehörde bindend wird, ausgeschlossen.“

01.05.2002.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302) hat in Abs. 1 „Bundesministers“ durch „Bundesministeriums“ und in Abs. 2 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat in Abs. 2 „Sozialordnung“ durch „Soziales“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 58 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Sozialordnung“ durch „Soziales“ ersetzt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Versorgung als Kannleistung oder im Wege des Härteausgleichs gewährt wird.¹⁵⁷

§ 91

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen. Es kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.¹⁵⁸

§ 92¹⁵⁹

157 QUELLE

01.01.1972.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1985) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.01.1973.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284) hat § 90 in § 91 umnummeriert.

QUELLE

01.01.1973.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.1974.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321) hat in Abs. 1 „Einkommensausgleiche“ durch „Übergangsgelder“ ersetzt.

01.01.1982.—Artikel 12 § 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497) hat in Abs. 1 „Versorgungskrankengelder“ nach „Versorgungsbezüge“ eingefügt.

01.07.1984.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 20. Juni 1984 (BGBl. I S. 761) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.1992.—Artikel 39 Nr. 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) hat in Abs. 1 Satz 1 „Führt ein Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz ändert“ durch Führen ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung, die das Bundesversorgungsgesetz ändern“ ersetzt.

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 55 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Führen ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung, die das Bundesversorgungsgesetz ändern, zu einer Änderung laufend gewährter Versorgungsbezüge, Versorgungskrankengelder und Übergangsgelder, so sind diese von Amts wegen neu festzustellen. Ist nur die Grundrente (§ 31 Abs. 1, §§ 40 und 46) anzupassen (§ 56), kann von einer förmlichen Bescheiderteilung abgesehen werden.“

Artikel 1 Nr. 55 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 2 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Im übrigen werden neue Ansprüche, die sich aus einem solchen Änderungsgesetz ergeben, nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach Verkündung des Änderungsgesetzes gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem Wirksamwerden der entsprechenden Änderung des Bundesversorgungsgesetzes, frühestens mit dem Jahr, Monat oder Tag, in dem oder an dem die Voraussetzungen erfüllt sind.“

158 UMNUMMERIERUNG

01.01.1973.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284) hat § 91 in § 92 umnummeriert.

Artikel 1 Nr. 27 desselben Gesetzes hat § 90 in § 91 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.05.2002.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302) hat in Satz 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ und in Satz 2 „Er“ durch „Es“ ersetzt.

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat in Satz 1 „Sozialordnung“ durch „Soziales“ ersetzt.

159 UMNUMMERIERUNG

01.01.1973.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284) hat § 91 in § 92 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.1982.—§ 91 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) hat in Satz 1 „vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1)“ nach „Überleitungsgesetzes“ gestrichen.

AUFHEBUNG

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“